

Beschlussempfehlung^{*)}
des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/1514 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/1655 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms,
Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der F.D.P.
– Drucksache 14/1546 –**

Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden

A. Problem

Zu a) und b): Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999
(Drucksachen 14/1514, 14/1655)

Steuerrechtliche Entscheidungen der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung im Rahmen des „Zukunftsprogramms 2000“ sind umzusetzen. Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 sind weiterzuentwickeln. Das Steuerrecht ist um überholte Vorschriften zu bereinigen und an die höchstrichterliche Rechtsprechung sowie das Recht der Europäischen Union anzupassen.

^{*)} *Der Bericht der Abgeordneten Jörg-Otto Spiller, Hans Michelbach, Klaus Wolfgang Müller (Kiel), Gisela Frick und Heidemarie Ehlert wird mit Drucksache 14/2070 gesondert verteilt.*

Zu c): Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“ (Drucksache 14/1546)

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die Entwürfe eines Gesetzes zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften (Drucksache 14/1655), zur Fortführung der ökologischen Steuerreform (Drucksache 14/1668) und zur Familienförderung (Drucksache 14/1670) zurückzuziehen, weil diesen Gesetzesvorlagen eine ordnungspolitische Orientierung fehle. Stattdessen soll die Bundesregierung ein Steuerkonzept vorlegen, das auf eine umfassende Senkung der Steuerbelastung, eine spürbare Vereinfachung des Steuerrechts und eine Beseitigung der unterschiedlichen Besteuerung der verschiedenen Einkunftsarten zielt.

B. Lösung

Zu a) und b): Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999
(Drucksachen 14/1514, 14/1655)

Grundsätzliche Annahme der – inhaltsgleichen – Gesetzentwürfe, die neben Regelungen zur Steuerrechtsbereinigung und -anpassung insbesondere folgende Maßnahmen vorsehen:

- Besteuerung der Erträge (Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Versicherungsbeiträge) aus langlaufenden kapitalbildenden Lebensversicherungen einschließlich Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, wenn sich der Versicherungsnehmer für die Auszahlung der Versicherungsleistung als Einmalkapital entscheidet, bei Gewährung eines Freibetrags in Höhe von 20 v.H. dieser Erträge, höchstens aber 30 000 DM, und Versagung des Sonderausgabenabzugs für Versicherungsbeiträge zu reinen Kapitallebensversicherungen,
- rückwirkender Wegfall des Steuerabzugs beim Auftraggeber zur steuerlichen Erfassung ausländischer Werksvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer,
- Absenkung der pauschalen Versagung des Betriebsausgabenabzugs von 15 v.H. auf 5 v.H. der steuerfreien ausländischen Schachteldividenden ab dem Jahr 2000,
- rückwirkende Aufhebung der Reinvestitionsvergünstigung nach § 6b EStG bei der Tonnagebesteuerung,
- Aufhebung der Begrenzung des Zinslaufs auf vier Jahre bei der Vollverzinsung.

Geändert bzw. ergänzt hat der Ausschuss die Gesetzentwürfe insbesondere in folgenden Punkten:

- Beschränkung der Ausdehnung des Verlustausgleichs bei negativen ausländischen Einkünften gemäß § 2a Abs. 1 EStG auf die entgeltliche Überlassung von Schiffen in bestimmten Fällen der „bare-boat“-Vercharterung,
- Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der Einnahmen aus nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten einschließlich der Tätigkeit als Betreuer bis zur Höhe von 3 600 DM anstelle des bisherigen, als Aufwandspauschale ausgestalteten so genannten Übungsleiter-Pauschetrags von 2 400 DM gemäß § 3 Nr. 26 EStG,
- Ausdehnung der Steuerfreiheit der Sammelbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf sämtliche Beförderungsmittel,

- Modifizierung der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Regelung zur eingeschränkten steuerlichen Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben insbesondere durch
 - = Einbeziehung des Kassenkontos einschließlich Schecks,
 - = Streichung der Sonderregelung in § 4 Abs. 4a Nr. 2 Satz 5 EStG, so dass bei positivem Bestand der zusammengefassten Konten auch solche Zinsen als Betriebsausgaben abgezogen werden können, die sich daraus ergeben, dass sich der Sollsaldo eines einzelnen Kontos erhöht,
 - = Verzicht auf die zwingende Anwendung der Zinszahlenstaffelmethode,
 - = Verzicht auf die Bagatellregelung, nach der die ermittelten nicht abziehbaren Zinsen zu 50 v.H. als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, sofern sie 8000 DM nicht übersteigen,
- Aufhebung der Reinvestitionsvergünstigung nach § 6b EStG bei der Tonnagebesteuerung gemäß § 5a EStG erst ab dem Jahr 2000,
- Klarstellung, dass die Ansparabschreibung für Existenzgründer nur zulässig ist, soweit aus EU-beihilferechtlichen Gründen die Förderfähigkeit von Investitionen in so genannten sensiblen Sektoren nicht ausgeschlossen ist,
- Verzicht auf den relativen Freibetrag bei der Besteuerung der Erträge aus kapitalbildenden Lebensversicherungen (20 v.H. der Erträge, höchstens 30 000 DM), stattdessen absoluter Freibetrag von 20 000 DM und ermäßigte tarifliche Besteuerung nach der „Fünftelungsregelung“ des § 34 EStG,
- Ausdehnung der Tatbestände zur Besteuerung privater Veräußerungsgewinne durch
 - = Klarstellung, dass auch ein in teilfertigem Zustand veräußertes Gebäude in die Besteuerung privater Veräußerungsgewinne einzubeziehen ist,
 - = Behandlung der Einlage eines Grundstücks als Veräußerung, wenn der Steuerpflichtige das eingelegte Grundstück innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung aus dem Betriebsvermögen heraus veräußert,
- Einführung eines Freibetrags auf Lohnsteuerkarten mit Steuerklasse VI mit korrespondierendem Hinzurechnungsbetrag bei nicht ausgeschöpftem Grundfreibetrag auf der ersten Lohnsteuerkarte,
- Absenkung der pauschalen Versagung des Betriebsausgabenabzugs von 15 v.H. auf 5 v.H. der steuerfreien ausländischen Schachteldividenden bereits ab dem Jahr 1999,
- Neuregelung der Investitionszulage durch
 - = Herabsetzung der Zulage für Ersatzinvestitionen wie folgt:
 - Absenkung der Grundzulage für bewegliche Wirtschaftsgüter von 10 v.H. auf 5 v.H. ab 1999, Förderbeendigung zum 31. Dezember 2001,

- Absenkung der erhöhten Investitionszulage für kleine und mittlere Unternehmen für bewegliche Wirtschaftsgüter von 20 v.H. auf 10 v.H. ab 1999 und auf 5 v.H. ab 2002, Förderbeendigung zum 31. Dezember 2002,
- Wegfall der Investitionszulage für Gebäude-Ersatzinvestitionen,
 - = Beachtung der EG-Vorschriften zu den „sensiblen Sektoren“,
 - = Verlängerung der Zugehörigkeits-, Verwendungs- und Verbleibenszeiträume von drei auf fünf Jahre,
 - = Vorbehalt für die Förderung Berlins ab dem Jahr 2000,
 - = Anhebung der Fördersätze bei Erstinvestitionen ab dem Jahr 2000 um 25 v.H.,
 - = Verzicht auf die bisherige Ausschlussfrist 30. September für die Antragstellung,
- Befreiung der „Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank“ von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer,
- Anerkennung auch elektronischer (papierloser) Abrechnungen als Rechnung bei der Umsatzsteuer,
- Umsatzsteuerbefreiung der Sprachheilpädagogen auf Antrag auch für Umsätze vor dem 1. Januar 1995,
- Verzicht auf Teile der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung des Orts der sonstigen Leistungen bei Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation,
- Einführung eines Zugriffsrechts der Finanzverwaltung auf DV-gestützte Buchführungssysteme.

Die Annahme der Gesetzentwürfe erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS.

Zu c): Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“ (Drucksache 14/1546)

Ablehnung des Antrags.

Die Ablehnung erfolgte mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Zu a) und b): Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999 (Drucksachen 14/1514, 14/1655)

Folgende Anträge der CDU/CSU-Fraktion und der F.D.P.-Fraktion fanden im Ausschuss keine Mehrheit:

CDU/CSU-Fraktion und F.D.P.-Fraktion

- Rücknahme der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Regelungen zur Mindestbesteuerung und zur Begrenzung des Verlustausgleichs bei Verlustzuweisungsgesellschaften,
- Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes für Veräußerungsgewinne.

CDU/CSU-Fraktion

- Rückgängigmachung des mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Bilanzänderungsverbots,
- vollständiger Verzicht auf die mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführte Einschränkung der steuerlichen Berücksichtigung von Zinsen als Betriebsausgaben,
- Rückgängigmachung der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Einschränkung der Teilwertabschreibung,
- Aufhebung des Vorsteuerabzugs für Reise- und Umzugskosten.

F.D.P.-Fraktion

- Verzicht auf eine Besteuerung der Erträge aus langlaufenden kapitalbildenden Lebensversicherungen und die damit verbundene Versagung des Sonderausgabenabzugs,
- Rückgängigmachung der mit dem Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingeführten Beschränkung der Teilwertabschreibung auf dauernde Wertminderungen bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen.

Zu c): Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“ (Drucksache 14/1546)

Keine

D. Kosten

Zu a) und b): Entwürfe eines Steuerbereinigungsgesetzes 1999
(Drucksachen 14/1514, 14/1655)

Nach Abschluss der Ausschussberatungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen der Gesetzesvorlagen in Mio. DM:

Gebietskörperschaft	Entstehungsjahr	Rechnungsjahr			
		2000	2001	2002	2003
Insgesamt	-2 030	-1 839	-2 532	-2 178	-1 609
Bund	-1 035	-939	-1 315	-1 148	-873
Länder	-926	-839	-1 171	-1 013	-757
Gemeinden	-69	-61	-46	-17	+21

Die finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen ergeben sich aus der Anlage zum Bericht.

Zu c): Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“ (Drucksache 14/1546)

Keine, da Ablehnung der Vorlage.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. die Entwürfe eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) – Drucksachen 14/1514, 14/1655 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. den Antrag „Ordnungspolitisch vernünftige Steuergesetze verabschieden“ (Drucksache 14/1546) abzulehnen.

Berlin, den 5. November 1999

Der Finanzausschuss

Christine Scheel	Jörg-Otto Spiller	Hans Michelbach	Klaus Wolfgang Müller (Kiel)
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatter
	Gisela Frick	Heidemarie Ehlert	
	Berichterstatterin	Berichterstatterin	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)
– Drucksachen 14/1514, 14/1655, 14/1720 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel	Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1	Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs- verordnung	2	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs- verordnung	2
Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3	Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	3
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	4
Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes	5
Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6	Änderung des Gewerbesteuergesetzes	6
Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungs- verordnung	7	Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungs- verordnung	7
		Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999	7a
Änderung des Umsatzsteuergesetzes	8	Änderung des Umsatzsteuergesetzes	8
Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungs- verordnung	9	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungs- verordnung	9
Änderung des Bewertungsgesetzes	10	Änderung des Bewertungsgesetzes	10
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes	11	Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes	11
Änderung des Grundsteuergesetzes	12	Änderung des Grundsteuergesetzes	12
Änderung des Gesetzes über Kapitalanlage- gesellschaften	13	Änderung des Gesetzes über Kapitalanlage- gesellschaften	13
Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	14	Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes	14
		Aufhebung bundesrechtlicher Rechtsvorschriften	14a
Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15	Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15
Änderung des Fördergebietsgesetzes	16	Änderung des Fördergebietsgesetzes	16
Änderung der Abgabenordnung	17	Änderung der Abgabenordnung	17
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	18	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung	18

Entwurf	Artikel	Beschlüsse des 7. Ausschusses	Artikel
Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung	19	Änderung der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung	19
Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer	20	Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer	20
Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern	21	Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern	21
		Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	21a
		Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	21b
Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	22	Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes	22
Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	23	Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen	23
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	24	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang	24
In-Kraft-Treten	25	In-Kraft-Treten	25

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6.a) aus der Vermietung oder der Verpachtung von unbeweglichem Vermögen oder von Sachinbegriffen, wenn diese in einem ausländischen Staat belegen sind, oder

b) aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen und Luftfahrzeugen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass die Gegenstände ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland verwendet worden sind, oder

c) aus der Vermietung oder Verpachtung von Raumfahrzeugen oder Satelliten, oder

d) aus dem Ansatz des niedrigen Teilwerts oder der Übertragung eines zu einem Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsguts im Sinne der Buchstaben a bis c,“.

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt geändert:

0a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Negative Einkünfte mit Auslandsbezug“.

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 6 **Buchstabe b** wird wie folgt gefasst:

„b) aus der entgeltlichen Überlassung von Schiffen, sofern der Überlassende nicht nachweist, dass **diese** ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland **eingesetzt** worden sind, **es sei denn, es handelt sich um Handelsschiffe, die**

aa) von einem Vercharterer ausgerüstet überlassen, oder

bb) an im Inland ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen oder

Entwurf

- bb) Nach den Wörtern „dürfen nur mit Einkünften der jeweils selben Art“ werden die Wörter „und mit Ausnahme der Nr. 6b“ eingefügt.
- b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt oder die Betriebsstätte entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben, jedoch der ursprünglich von der Betriebsstätte betriebene Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise von einer Gesellschaft, an der der inländische Steuerpflichtige zu 10 vom Hundert oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder einer nahestehenden Person fortgeführt, so ist ein nach Absatz 3 Satz 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 3 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung, Übertragung oder Aufgabe in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.“*
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 58 werden die Wörter „deren Nutzungswert nicht zu besteuern ist,“ gestrichen.
- b) Nummer 65 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Das Gleiche gilt für Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse zur Über-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- cc) **insgesamt nur vorübergehend an im Ausland ansässige Ausrüster, die die Voraussetzungen des § 510 Abs. 1 HGB erfüllen, überlassen worden sind, oder“.**
- bb) Nach den Wörtern „dürfen nur mit **positiven** Einkünften der jeweils selben Art“ werden die Wörter „und – mit Ausnahme **der Fälle der Nummer 6 Buchstabe b –**“ eingefügt.
- b) entfällt**
- c) entfällt**
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- 0a1) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:**
- „26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3 600 Deutsche Mark im Jahr;“.**
- 0a2) In Nummer 32 wird das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Beförderungsmittel“ ersetzt.**
- a) **unverändert**
- b) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nahme von Versorgungsleistungen oder unverfallbaren Versorgungsanwartschaften durch eine Pensionskasse oder ein Unternehmen der Lebensversicherung in den in § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung bezeichneten Fällen. Die Leistungen der Pensionskasse oder des Unternehmens der Lebensversicherung auf Grund der Beiträge nach Satz 1 oder in den Fällen des Satzes 2 gehören zu den Einkünften, zu denen die Versorgungsleistungen gehören würden, die ohne Eintritt des Sicherungsfalls oder Übernahmefalls zu erbringen wären.“

3. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist dem Gewinn hinzuzurechnen:

1. in den dem letzten Jahr der Anwendung des Absatzes 1 folgenden fünf Wirtschaftsjahren jeweils in Höhe von mindestens einem Fünftel,
2. in dem Jahr, in dem das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet oder in dem es nicht mehr unmittelbar dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr dient,

2a. § 4 Abs. 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Unterhält der Steuerpflichtige ein Konto, über das betriebliche und private Zahlungsvorgänge abgewickelt werden, und entsteht oder erhöht sich ein Sollsaldo durch einen privaten Zahlungsvorgang, sind die hierauf entfallenden Schuldzinsen keine Betriebsausgaben. Unterhält er daneben für die Abwicklung betrieblicher Zahlungsvorgänge weitere Konten, sind für die Anwendung von Satz 1 die Konten zusammenzufassen; Bestände von betrieblichen Zahlungsmitteln und deren Veränderungen sind einzubeziehen. Entsteht oder erhöht sich der Sollsaldo auf Grund eines in zeitlichem Zusammenhang erfolgten privaten Zahlungsvorgangs und eines betrieblichen Zahlungsvorgangs, gilt der betriebliche Zahlungsvorgang als zuerst erfolgt. Betriebseinnahmen, die zu einer Verminderung der Schuldzinsen führen, sind vorrangig dem betrieblich veranlassten Teil des Sollsaldo zuzurechnen. Die vorstehenden Sätze gelten sinngemäß auch für Darlehensverbindlichkeiten, soweit durch sie ein Sollsaldo umgeschuldet wird.“

2b. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, sind Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die Einnahmen oder Gewinne angefallen sind.“

3. unverändert

Entwurf

3. in dem Jahr des Ausscheidens eines Gesellschafters hinsichtlich des auf ihn entfallenden Anteils.“
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Für die Anwendung des § 15a ist der nach § 4 Abs. 1 oder § 5 ermittelte Gewinn zugrunde zu legen.“
4. Dem § 7g wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Absatz 7 ist nur anzuwenden, soweit *keine* sensiblen Sektoren *betroffen sind*. Sensible Sektoren sind:
1. Eisen- und Stahlindustrie (vgl. Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, ABl. 338/42 vom 28. Dezember 1996, und Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche, ABl. C 320/3 vom 13. Dezember 1988),
 2. Schiffbau (vgl. Richtlinie 90/684/EWG des Rates über Beihilfen für den Schiffbau, ABl. L 380/27 vom 21. Dezember 1990, und Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. L 202/1 vom 18. Juli 1998),
 3. Kfz-Industrie (vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. C 279/1 vom 15. September 1997),
 4. Kunstfaserindustrie (vgl. Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie, ABl. C 94/11 vom 30. März 1996),
 5. Landwirtschaftssektor (Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (vgl. Gemeinschaftsrahmen betreffend die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ABl. C 29/4 vom 2. Februar 1996, Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG, ABl. L 79/29 vom 23. März 1994, und Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, ABl. L 142/1 vom 2. Juni 1997),
 6. Fischerei und Aquakultursektor (vgl. Leitlinie für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. C 100/12 vom 27. März 1997),
 7. Verkehrssektor (vgl. Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnen-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Dem § 7g wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Absatz 7 ist nur anzuwenden, soweit **in** sensiblen Sektoren **die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist**. Sensible Sektoren sind:
1. Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, ABl. EG Nr. 338 S. 42, und Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche vom 1. Dezember 1988, ABl. EG Nr. C 320 S. 3),
 2. Schiffbau (Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 380 S. 27, und Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 202 S. 1),
 3. **Kraftfahrzeug**-Industrie (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. EG Nr. C 279 S. 1 vom 15. September 1997),
 4. Kunstfaserindustrie (Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie, ABl. EG Nr. C 94 S. 11 vom 30. März 1996 **und ABl. EG Nr. C 24 S. 18 vom 29. Januar 1999**,
 5. Landwirtschaftssektor (Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (Gemeinschaftsrahmen betreffend die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ABl. EG Nr. C 29 S. 4 vom 2. Februar 1996, Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG, ABl. EG Nr. L 79 S. 29, und Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, ABl. EG Nr. L 142 S. 1),
 6. Fischerei und Aquakultursektor (Leitlinie für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. EG Nr. C 100 S. 12 vom 27. März 1997),
 7. Verkehrssektor (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr,

Entwurf

- schiffsverkehr, ABl. L 130/1 vom 15. Juni 1970, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. L 84/6 vom 26. März 1997, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. C 205/5 vom 5. Juli 1997, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. C 350/5 vom 10. Dezember 1994) und
8. Steinkohlenbergbau (vgl. Entscheidung Nr. 3632/93 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, ABl. L 329/12 vom 30. Dezember 1993).“
5. In § 8 Abs. 2 Satz 7 werden die Wörter „, wenn sie für deren Sachbezüge nicht offensichtlich unzutreffend sind“ gestrichen.
6. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) Beiträge zu den folgenden Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall:
- aa) Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- bb) Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht,
- cc) Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht gegen laufende Beitragsleistung, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann,
- dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren und vor dem ... [Tag nach der Verkündung] abgeschlossen worden ist.“
7. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 werden die Wörter „, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. EG Nr. C 205 S. 5 vom 5. Juli 1997, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994) und
8. Steinkohlenbergbau (Entscheidung Nr. 3632/93 EGKS der Kommission vom 28. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus, ABl. EG Nr. L 329 S. 12).
- Der Umfang der Förderfähigkeit ergibt sich aus den in Satz 2 genannten Rechtsakten.“**
5. unverändert
6. § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b **Satz 1 Doppelbuchstabe dd** wird wie folgt gefasst:
- „dd) Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren und vor dem **1. Januar 2000** abgeschlossen worden ist.“
7. unverändert
- 7a. § 13a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:**
- „(2) Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist für einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 der Gewinn für vier aufeinanderfolgende Wirtschaftsjahre nicht nach den Absätzen 3 bis 6 zu ermitteln. Wird der Gewinn eines dieser Wirtschaftsjahre durch den Steuerpflichtigen nicht durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Vergleich der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt, ist der Gewinn für den gesamten Zeitraum von vier Wirtschaftsjahren nach den Absätzen 3 bis 6 zu ermitteln. Der Antrag ist bis zur Abgabe der Steuererklärung, jedoch spätestens zwölf Monate nach Ablauf des ersten Wirtschaftsjahrs, auf das er sich bezieht, schriftlich zu stellen. Er kann innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

8. In § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „62. Lebensjahr“ durch die Angabe „63. Lebensjahr“ ersetzt.
8. unverändert
9. § 19a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
9. unverändert
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. Anteilscheine an einem Wertpapier-Sondervermögen, Beteiligungs-Sondervermögen, Investmentfondsanteil-Sondervermögen oder Gemischten Wertpapier- und Grundstücks-Sondervermögen nach dem Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften sowie von Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr vor dem Jahr des Erhalts des Anteilscheins der Wert der Aktien und stillen Beteiligungen in diesem Sondervermögen 60 vom Hundert des Werts dieses Sondervermögens nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder der erste Halbjahresbericht nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend.“
- b) Die Nummern 5 und 6 werden aufgehoben.
10. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der Beiträge bei *Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall*, wenn der Vertrag nach dem ... [Tag der Verkündung des Gesetzes] abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht *im Todesfall und* bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht und bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit *das Kapitalwahlrecht nicht ausgeübt* wird. Satz 2 gilt nicht *im Fall des Rückkaufs des Vertrags und* in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5. Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Erträge in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. Die Sätze 1 bis 4 sind auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden. *Von den Erträgen nach Satz 1 aus Versicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc und dd* bleiben 20 vom Hundert, höchstens 30 000 Deutsche Mark, steuerfrei, wenn der *Versicherungsvertrag nach dem ... [Tag der Verkündung des Gesetzes]* abgeschlossen worden ist; der Freibetrag kann von dem Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden;“.
10. § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung **im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages** und der Summe der Beiträge bei **Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen mit Sparanteil**, wenn der Vertrag nach dem **31. Dezember 1999** abgeschlossen worden ist. Dies gilt nicht bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht **im Erlebensfall** und bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit **die Rente gewählt** wird. Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Satz 5. Satz 2 gilt in den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 nur, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a oder b erfüllt sind oder soweit bei Versicherungsverträgen Erträge in Veranlagungszeiträumen gutgeschrieben werden, in denen Beiträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c abgezogen werden können. **Die** Erträge nach Satz 1 bleiben **bis zur Höhe von 20 000 Deutsche Mark** steuerfrei, wenn der **Vertrag nicht vor Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluß zurückgekauft und außer bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht für die Dauer von mindestens zwölf Jahren** abgeschlossen worden ist. **Der** Freibetrag kann von dem Steuerpflichtigen insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Sätze 1 bis 6 sind auf Erträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen entsprechend anzuwenden;“.

Entwurf

11. § 21 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.
12. § 21a wird aufgehoben.
13. In § 22 Nr. 4 Buchstabe c wird die Angabe „§ 34 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 1“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert

13a. § 23 wird wie folgt geändert:**a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:****aa) Satz 1 Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

„Gebäude und Außenanlagen sind einzu-
beziehen, soweit sie innerhalb dieses
Zeitraums errichtet, ausgebaut oder er-
weitert werden; dies gilt entsprechend
für Gebäudeteile, die selbständige unbe-
wegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie für
Eigentumswohnungen und im Teileigen-
tum stehende Räume.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Als Veräußerung im Sinne des Satzes 1
Nr. 1 gilt auch

1. die Einlage eines Wirtschaftsguts in
das Betriebsvermögen, wenn die Ver-
äußerung aus dem Betriebsvermögen
innerhalb eines Zeitraums von zehn
Jahren seit Anschaffung des Wirt-
schaftsguts erfolgt, und
2. die verdeckte Einlage in eine Kapital-
gesellschaft.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz einge-
fügt:**

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5
Buchstabe a tritt an die Stelle des Ver-
äußerungspreises der für den Zeitpunkt
der Einlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 ange-
setzte Wert, in den Fällen des Absatzes 1
Satz 5 Buchstabe b der gemeine Wert.“

**bb) Im neuen Satz 3 wird das Wort „anzuset-
zende“ durch das Wort „angesetzte“ er-
setzt.****cc) Nach dem neuen Satz 6 wird folgender
Satz eingefügt:**

„In den Fällen des Absatzes 1 Satz 5
Nr. 1 sind Gewinne oder Verluste für das
Kalenderjahr, in dem der Preis für die
Veräußerung aus dem Betriebsvermögen
zugeflossen ist, in den Fällen des Absat-
zes 1 Satz 5 Nr. 2 für das Kalenderjahr
der verdeckten Einlage anzusetzen.“

13b. § 26a Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anwendung des § 10d für den Fall des
Übergangs von der getrennten Veranlagung zur
Zusammenveranlagung und von der Zusammen-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

veranlagung zur getrennten Veranlagung, wenn bei beiden Ehegatten nicht ausgeglichene Verluste vorliegen, wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.“

14. § 32a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 13 499 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 13 500 Deutsche Mark bis 17 495 Deutsche Mark:

$(262,76 \cdot y + 2\,290) \cdot y$;

3. von 17 496 Deutsche Mark bis 114 695 Deutsche Mark:

$(133,74 \cdot z + 2\,500) \cdot z + 957$;

4. von 114 696 Deutsche Mark an:

$0,51 \cdot x - 20\,575$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 13 446 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 114 695 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 2 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 229 391 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 3 (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

15. § 32c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 84 834 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 84 780 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 84 780 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15a. In § 34 Abs. 2 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 aus Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1999 abgeschlossen worden sind, wenn die Erträge für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren gezahlt werden.“

15b. § 34b Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Einkommensteuer bemisst sich bei Einkünften aus Kalamitätsnutzungen

1. soweit sie den Nutzungssatz (Absatz 4 Nr. 1) übersteigen, nach der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre;

2. soweit sie den doppelten Nutzungssatz übersteigen, nach dem halben Steuersatz der Nummer 1.

Treffen verschiedene Holznutzungsarten innerhalb eines Wirtschaftsjahres zusammen, sind diese auf die Kalamitätsnutzungen und auf die übrigen Holznutzungen aufzuteilen. Sind die übrigen Holznutzungen nicht geringer als der Nutzungssatz, sind die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 1 und 2 auf die gesamten Kalamitätsnutzungen anzuwenden. Sind die übrigen Holznutzungen geringer als der Nutzungssatz, ergibt sich ein Restbetrag, um den die Kalamitätsnutzungen zu mindern sind. Die ermäßigten Steuersätze des Satzes 1 Nr. 1 und 2 finden in diesem Fall nur Anwendung auf die Einkünfte aus den geminderten Kalamitätsnutzungen.“

16. Dem § 34c Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 ist anzuwenden, wenn der Staat, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, Einkünfte besteuert, die nicht aus diesem Staat stammen, es sei denn, die Besteuerung hat ihre Ursache in einer Gestaltung, für die wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder das Abkommen gestattet dem Staat die Besteuerung dieser Einkünfte.“

16. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

17. § 38c Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 22,9 vom Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 118 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 51 vom Hundert und für den 57 348 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 51 vom Hundert.“

18. § 39a Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

16a. In § 38a Abs. 4 wird das Wort „Freibeträgen“ durch die Wörter „Freibeträgen und Hinzurechnungsbeträgen“ ersetzt.

17. unverändert

18. § 39a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Freibetrag, Hinzurechnungsbetrag und Freistellung beim Lohnsteuerabzug“.

b) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. ein Betrag auf der Lohnsteuerkarte für ein zweites oder weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe des auf volle Deutsche Mark abgerundeten Eingangsbetrags der Jahreslohnsteuertabelle, bis zu dem nach der Steuerklasse des Arbeitnehmers, die für den Lohnsteuerabzug vom Arbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis anzuwenden ist, Lohnsteuer nicht zu erheben ist. Voraussetzung ist, daß der Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis den nach Satz 1 maßgebenden Eingangsbetrag unterschreitet und dass in Höhe des Betrags zugleich auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis ein dem Arbeitslohn hinzuzurechnender Betrag (Hinzurechnungsbetrag) eingetragen wird. Soll auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis auch ein Freibetrag nach den Nummern 1 bis 6 eingetragen werden, so ist nur der diesen Freibetrag übersteigende Betrag als Hinzurechnungsbetrag einzutragen; ist der Freibetrag höher als der Hinzurechnungsbetrag, so ist nur der den Hinzurechnungsbetrag übersteigende Freibetrag einzutragen.“

Entwurf

„Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 5 bis 7 gelten für den Hinzurechnungsbetrag nach Absatz 1 Nr. 7 entsprechend.“

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Eintragung eines Freibetrags oder eines Hinzurechnungsbetrags auf der Lohnsteuerkarte ist die gesonderte Feststellung einer Besteuerungsgrundlage im Sinne des § 179 Abs. 1 der Abgabenordnung, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.“

e) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben; die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.“

18a. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 erster Halbsatz werden wie folgt gefasst:

„Außerdem hat der Arbeitgeber nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers einen etwaigen Freibetrag vom Arbeitslohn abzuziehen oder einen etwaigen Hinzurechnungsbetrag dem Arbeitslohn zuzurechnen. Für den so ermittelten Arbeitslohn ist die Lohnsteuer aus der für den Lohnzahlungszeitraum geltenden allgemeinen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Lohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Lohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln;“.

b) Absatz 3 Satz 2 und 3 erster Halbsatz werden wie folgt gefasst:

„Von dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn sind der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) und der Altersentlastungsbetrag (§ 24a), wenn die Voraussetzungen für den Abzug dieser Beträge jeweils erfüllt sind, sowie nach Maßgabe der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ein etwaiger Jahresfreibetrag abzuziehen und ein etwaiger Jahreshinzurechnungsbetrag zuzurechnen. Für den so ermittelten Jahresarbeitslohn (maßgebender Jahresarbeitslohn) ist die Lohnsteuer aus der allgemeinen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 1) oder aus der besonderen Jahreslohnsteuertabelle (§ 38c Abs. 2) oder nach der diesen Jahreslohnsteuertabellen angefügten Anleitung zu ermitteln;“.

18b. § 39c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag des Arbeitnehmers erteilt das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) über die maßgebende Steuerklasse, die

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a) eine Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind.“
- b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In die Bescheinigung, für die die Vorschriften über die Eintragung auf der Lohnsteuerkarte sinngemäß anzuwenden sind, trägt das Finanzamt die maßgebende Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge und einen etwa in Betracht kommenden Freibetrag oder Hinzurechnungsbetrag (§ 39a) ein.“
- 18c. § 39d Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. den Freibetrag oder den Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Nr. 7.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Finanzamt hat die Summe der eingetragenen Beträge durch Aufteilung in Monatsbeträge, erforderlichenfalls Wochen- und Tagesbeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen.“
19. In § 41a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „nach § 41 ein Lohnkonto zu führen ist“ durch die Wörter „er Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat“ ersetzt.
19. unverändert
- 19a. In § 42b Abs.1 Satz 4 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:
- „3a. auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers ein Hinzurechnungsbetrag (§ 39a Abs. 1 Nr. 7) eingetragen ist oder“.
20. § 42e wird wie folgt gefasst:
- „§ 42e
Anrufungsauskunft
- Das Betriebsstättenfinanzamt hat auf Anfrage eines Beteiligten darüber Auskunft zu geben, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind. Sind für einen Arbeitgeber mehrere Betriebsstättenfinanzämter zuständig, so erteilt das Finanzamt die Auskunft, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 der Abgabenordnung) des Arbeitgebers im Inland befindet. Ist dieses Finanzamt kein Betriebsstättenfinanzamt, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet. In den Fällen der Sätze 2 und 3 hat der Arbeitgeber sämtliche Betriebsstättenfinanzämter, das Finanzamt der Geschäftsleitung und erforderlichenfalls die Be-
20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

triebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern anzugeben sowie zu erklären, für welche Betriebsstätten die Auskunft von Bedeutung ist.“

21. § 43 Abs. 1 Nr. 5 wird aufgehoben.

21. unverändert

22. § 43a Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

22. unverändert

23. § 44 wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Entrichtung der Kapitalertragsteuer
in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Schuldner der Kapitalertragsteuer ist in den
Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7
und 8 sowie Satz 2 der Gläubiger der Kapitalerträge.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Zeitpunkt haben in den Fällen des
§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 der Schuldner
der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43
Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die
die Kapitalerträge auszahlende Stelle den
Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers
der Kapitalerträge vorzunehmen.“

24. § 45a wird wie folgt geändert:

24. § 45a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

a) unverändert

„Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

aa) **Satz 1 wird wie folgt geändert:**

aaa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen.“

„In den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind der Schuldner der Kapitalerträge und in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und 8 sowie Satz 2 die die Kapitalerträge auszahlende Stelle vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 verpflichtet, dem Gläubiger der Kapitalerträge auf Verlangen die folgenden Angaben nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen.“

bbb) Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Kapitalertragsteuer im Sinne des § 43 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 und“.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 7 und 8 sowie Satz 2 ist außerdem die Zeit anzugeben, für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind.“
25. § 45b wird aufgehoben. 25. unverändert
26. § 49 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
 „8. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 2, soweit es sich um private Veräußerungsgeschäfte mit inländischen Grundstücken, mit inländischen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder mit Anteilen an Kapitalgesellschaften mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland bei wesentlicher Beteiligung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 4 handelt; § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 ist anzuwenden;“.
26. unverändert
27. § 50 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 „Die übrigen Vorschriften des § 34 und die §§ 9a, 10, 10c, 16 Abs. 4, § 20 Abs. 4, §§ 24a, 32, 32a Abs. 6, §§ 33, 33a, 33b und 33c sind nicht anzuwenden.“
27. unverändert
28. § 50a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 7 wird aufgehoben.
 b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
28. § 50a wird wie folgt geändert:
 a) unverändert
 b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 **und wie folgt geändert:**
 aa) **In Satz 1 wird das Wort „Vergütungsschuldner“ durch das Wort „Vergütungsgläubiger“ ersetzt.**
 bb) **Satz 3 wird wie folgt gefasst:**
 „Absatz 5 gilt entsprechend.“
29. § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f wird aufgehoben. 29. unverändert
30. § 52 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2000 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1999 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen.“
30. § 52 wird wie folgt geändert:
 a) unverändert
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**
 „(3) § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf negative Einkünfte eines Steuerpflichtigen anzuwenden, die er aus einer entgeltlichen Überlassung von Schiffen auf Grund eines nach dem 31. Dezember 1999 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Rechtsakts erzielt. § 2a Abs. 3 und 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden. § 2a Abs. 3 Satz 3, 5 und 6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821) ist für die Veranlagungszeiträume 1999 bis 2008 weiter anzuwenden, soweit sich ein positiver Betrag im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 3 ergibt oder soweit eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte im Sinne des § 2a Abs. 4 in der Fassung des Satzes 5 in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, übertragen oder aufgegeben wird. Insoweit ist in § 2a Abs. 3 Satz 5 letzter Halbsatz die Bezeichnung „§ 10d Abs. 3“ durch „§ 10d Abs. 4“ zu ersetzen. § 2a Abs. 4 ist für die Veranlagungszeiträume 1999 bis 2008 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte

1. in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt oder
2. entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder
3. aufgegeben, jedoch die ursprünglich von der Betriebsstätte ausgeübte Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise von einer Gesellschaft, an der der inländische Steuerpflichtige zu mindestens 10 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, oder von einer ihm nahestehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) fortgeführt,

so ist ein nach Absatz 3 Satz 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 3 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung, Übertragung oder Aufgabe in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen.“

b) Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) § 3 Nr. 65 Satz 2 und 3 gilt für nach dem 31. Dezember 1998 erbrachte Leistungen.“

b) unverändert

c) unverändert

cl) Nach Absatz 12 wird folgender Absatz 12a eingefügt:

„(12a) § 5 Abs. 2a ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1998 beginnt. Sind in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1. Januar 1999 be-

Entwurf

- d) In Absatz 15 Satz 3 werden die Wörter „das nach Inkrafttreten des Artikels 6 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) beginnt“ durch die Wörter „das nach dem 31. Dezember 1998 *beginnt*“ ersetzt.
- e) Dem Absatz 23 wird folgender Satz angefügt:
„§ 7g Abs. 8 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1996 beginnen.“
- f) Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:
„Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem ... *[Tag nach der Verkündung des Gesetzes]* abgeschlossen worden sind, gilt § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402).“
- g) Absatz 38 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- gonnen haben, in den Fällen des § 5 Abs. 2a Verbindlichkeiten oder Rückstellungen angesetzt worden, sind diese zum Schluss des ersten nach dem 31. Dezember 1998 beginnenden Wirtschaftsjahrs gewinnerhöhend aufzulösen.“**
- d) Absatz 15 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „das nach Inkrafttreten des Artikels 6 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) beginnt“ durch die Wörter „das nach dem 31. Dezember 1998 **endet**“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„§ 5a Abs. 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals in dem Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1999 endet.“
- dl) Absatz 16 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Scheidet ein der Regelung nach den Sätzen 1 bis 3 unterliegendes Wirtschaftsgut im Auflösungszeitraum ganz oder teilweise aus, ist im Wirtschaftsjahr des Ausscheidens der für das Wirtschaftsgut verbleibende Teil der Rücklage nach Satz 3 in vollem Umfang oder teilweise gewinnerhöhend aufzulösen.“
- e) **unverändert**
- el) Dem Absatz 31 wird folgender Satz angefügt:
„§ 13a Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Dezember 2000 endet.“
- f) Dem Absatz 36 wird folgender Satz angefügt:
„Für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen, die vor dem **1. Januar 2000** abgeschlossen worden sind, gilt § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402).“
- g) **unverändert**
- gl) Absatz 39 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen die Veräußerung auf einem nach dem 31. Dezember 1998 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrag oder gleichstehenden Rechtsakt beruht.“

Entwurf

h) Absatz 41 wird wie folgt gefasst:

„(41) § 32a Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Deutsche Mark für zu versteuernde Einkommen

1. bis 14 093 Deutsche Mark (Grundfreibetrag):

0;

2. von 14 094 Deutsche Mark bis 18 089 Deutsche Mark:

$(387,89 \cdot y + 1\,990) \cdot y$;

3. von 18 090 Deutsche Mark bis 107 567 Deutsche Mark:

$(142,49 \cdot z + 2\,300) \cdot z + 857$;

4. von 107 568 Deutsche Mark an

$0,485 \cdot x - 19\,299$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 14 040 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 18 036 Deutsche Mark übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.“

i) Absatz 42 wird wie folgt gefasst:

„(42) § 32a Abs. 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(4) Für zu versteuernde Einkommen bis 107 567 Deutsche Mark ergibt sich die nach den Absätzen 1 bis 3 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4 (Einkommensteuer-Grundtabelle).“

j) Absatz 43 wird wie folgt gefasst:

„(43) § 32a Abs. 5 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 23 Abs. 1 Satz 5 ist erstmals für Einlagen und verdeckte Einlagen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 vorgenommen werden.“

cc) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Abs. 3 Satz 4 ist auf Veräußerungsgeschäfte anzuwenden, bei denen der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 anschafft und veräußert oder nach dem 31. Dezember 1998 fertigstellt und veräußert.“

h) unverändert

i) unverändert

j) unverändert

Entwurf

„(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 bis 3 ergibt (Splitting-Verfahren). Für zu versteuernde Einkommen bis 215 135 Deutsche Mark ergibt sich die nach Satz 1 berechnete tarifliche Einkommensteuer aus der diesem Gesetz beigefügten Anlage 4a (Einkommensteuer-Splittingtabelle).“

k) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:

„(44) § 32c Abs. 1 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen gewerbliche Einkünfte im Sinne des Absatzes 2 enthalten, deren Anteil am zu versteuernden Einkommen mindestens 88 290 Deutsche Mark beträgt, ist von der tariflichen Einkommensteuer ein Entlastungsbetrag nach Absatz 4 abzuziehen.“

l) Absatz 45 wird wie folgt gefasst:

„(45) § 32c Abs. 4 Satz 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Von diesem Steuerbetrag sind die Einkommensteuer, die nach § 32a auf ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 88 236 Deutsche Mark entfällt, sowie 43 vom Hundert des abgerundeten gewerblichen Anteils, soweit er 88 236 Deutsche Mark übersteigt, abzuziehen.“

m) Absatz 47 Satz 1 wird aufgehoben.

n) Absatz 52 wird wie folgt gefasst:

„(52) § 38c Abs. 1 Satz 4 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2002 in der folgenden Fassung anzuwenden:

„Die Jahreslohnsteuerbeträge für die Steuerklassen V und VI sind aus einer für diesen Zweck zusätzlich aufzustellenden Einkommensteuertabelle abzuleiten; in dieser Tabelle ist für die nach § 32a Abs. 2 abgerundeten Beträge des zu versteuernden Einkommens jeweils die Einkommensteuer auszuweisen, die sich aus dem Zweifachen des Unterschiedsbetrags zwischen dem Steuerbetrag für das Eineinviertelfache und dem Steuerbetrag für das Dreiviertelfache des abgerundeten zu versteuernden Einkommens nach § 32a Abs. 1 ergibt; die auszuweisende Einkommensteuer beträgt jedoch mindestens 19,9 vom

Beschlüsse des 7. Ausschusses

k) unverändert

l) unverändert

m) unverändert

m) Nach Absatz 47 wird folgender Absatz 47a eingefügt:

„(47a) § 34b Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“

n) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Hundert des abgerundeten zu versteuernden Einkommens, für den 17 442 Deutsche Mark übersteigenden Teil höchstens 48,5 vom Hundert und für den 53 784 Deutsche Mark übersteigenden Teil jeweils 48,5 vom Hundert.“

o) Absatz 53 wird wie folgt gefasst:

„(53) § 43 Abs. 1 Nr. 5, § 43a Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1, § 45a Abs. 2 und § 45b sind letztmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 1999 zufließen.“

p) Nach Absatz 57 wird folgender Absatz 57a eingefügt:

„(57a) § 50 Abs. 1 Satz 4 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist, soweit § 16 Abs. 4 betroffen ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“

q) Dem Absatz 58 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50a Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402) ist ab 1. April 1999 nicht anzuwenden.“

o) unverändert

p) unverändert

q) unverändert

30a. § 56 Nr. 2 wird aufgehoben.

- | | |
|---|-----------------|
| 31. Die Anlagen 2 (zu § 32a Abs. 4) und 3 (zu § 32a Abs. 5) werden aufgehoben. | 31. unverändert |
| 32. Die bisherige Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 2 (zu § 32a Abs. 4). | 32. unverändert |
| 33. Die bisherige Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 3 (zu § 32a Abs. 5). | 33. unverändert |
| 34. Die bisherige Anlage 5 (zu § 52 Abs. 42) wird Anlage 4 (zu § 52 Abs. 42). | 34. unverändert |
| 35. Die bisherige Anlage 5a (zu § 52 Abs. 43) wird Anlage 4a (zu § 52 Abs. 43). | 35. unverändert |

Artikel 2**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 8c Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „ , Obstbaubetriebe, Baumschulbetriebe“ gestrichen.
2. Dem § 11c Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Zuschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes oder der Wertaufholung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 des Gesetzes erhöht sich die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung von dem folgenden Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr an um den Betrag der Zuschreibung oder Wertaufholung.“

Artikel 2**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1558), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. § 52 wird aufgehoben.
4. § 84 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) § 11c Abs. 2 Satz 3 ist erstmals für das nach dem 31. Dezember 1998 endende Wirtschaftsjahr anzuwenden.“
- b) Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 2b.

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG,“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert
- 3a. § 73e wird wie folgt geändert:**
- a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 50a Abs. 4“ durch die Angabe „§ 50a Abs. 4 und 7“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „Die Sätze 1, 2 und 4 gelten entsprechend für die Steuer nach § 50a Abs. 7 des Gesetzes.“
4. unverändert

Artikel 3

Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung

Die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1848), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. den Jahresfreibetrag oder den Jahreshinzurechnungsbetrag sowie den Monatsbetrag, Wochenbetrag oder Tagesbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte oder in einer entsprechenden Bescheinigung eingetragen ist, und den Zeitraum, für den die Eintragung gilt;“.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ gestrichen.
- c) In Nummer 7 werden dem Satz 1 die Wörter „sowie kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände“ angefügt.
3. § 8b Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Von den Dividenden aus Anteilen an einer ausländischen Gesellschaft, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder nach den Absätzen 4 und 5 von der Körperschaftsteuer befreit sind, gelten 5 vom Hundert als Betriebsausgaben, die mit den Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Die Vorschriften eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, nach denen Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft außer Ansatz bleiben, sind nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschriften oder durch § 8b Abs. 4 begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, sind die Vorschriften insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört.“
- b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. § 8b Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn der Organträger zu den durch diese Vorschrift begünstigten Steuerpflichtigen gehört. § 8b Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige zu den durch diese Vorschrift oder durch § 8b Abs. 4 begünstigten Steuerpflichtigen gehört. Ist der Organträger eine Personengesellschaft, sind die in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorschriften insoweit anzuwenden, als das zuzurechnende Einkommen auf einen Gesellschafter entfällt, der zu den begünstigten Steuerpflichtigen gehört.“
5. § 21 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt“ durch die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank“ ersetzt und die Wörter „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ und „die Sächsische Aufbaubank,“ gestrichen.
- c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände sowie kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände. Wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, so ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.“
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. § 47 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- Buchstabe c wird gestrichen.
 - Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
7. In § 48 Nr. 3 wird die Angabe „Buchstabe a oder b“ durch die Angabe „Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
8. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - Nummer 3 wird aufgehoben.
9. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.
 - Absatz 1b wird aufgehoben.
- c) Absatz 2c wird wie folgt gefasst:
- „(2c) § 5 Abs. 1 Nr. 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2000 anzuwenden.“
- d) Nach Absatz 8b wird folgender Absatz 8c eingefügt:
- „(8c) § 15 Nr. 2 und 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist auch für Veranlagungszeiträume vor 2000 anzuwenden.“
- e) Die bisherigen Absätze 8c bis 8f werden die Absätze 8d bis 8g.
- 5a. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 ist entsprechend auf den Anteil am Übernahmegewinn im Sinne des Umwandlungssteuergesetzes anzuwenden, soweit dieser auf Gewinnrücklagen der übertragenden Körperschaft (Teilbetrag im Sinne des § 54 Abs. 11 Satz 1) zusätzlich der darauf lastenden Körperschaftsteuer entfällt.“
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. § 54 wird wie folgt geändert:
- unverändert
 - unverändert
- b1) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist für das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – erstmals für den Veranlagungszeitraum 1995, für die Sächsische Aufbaubank GmbH erstmals für den Veranlagungszeitraum 1996 und für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“
- c) unverändert
- c1) Nach Absatz 6c wird folgender Absatz 6d eingefügt:
- „(6d) § 8b Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1999 anzuwenden.“
- d) unverändert
- e) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Umwandlungssteuergesetzes****Änderung des Umwandlungssteuergesetzes**

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Umwandlungssteuergesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 und Nr. 2 Satz 2 und 3“ ersetzt.

01. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 14, 17 und 18“ durch die Angabe „§§ 14 und 18“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 15, 17 und 19“ durch die Angabe „§§ 15 und 19“ ersetzt.

02. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die übernehmende Personengesellschaft tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, insbesondere bezüglich der Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter, der Absetzungen für Abnutzung und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen. Ein verbleibender Verlustabzug im Sinne der §§ 2a, 10d, 15 Abs. 4 oder § 15a des Einkommensteuergesetzes geht nicht über.“

1a. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rücklage ist in den auf ihre Bildung folgenden drei Wirtschaftsjahren mit mindestens je einem Drittel gewinnerhöhend aufzulösen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vereint sich infolge des Vermögensübergangs eine Darlehensforderung im Sinne des § 17 des Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Darlehensschuld, so ist Absatz 3 Satz 4 der genannten Vorschrift mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Steuerermäßigung mit soviel Zehnteln unberührt bleibt, als seit der Hingabe des Darlehens bis zum steuerlichen Übertragungstichtag volle Jahre verstrichen sind. Satz 1 gilt entsprechend für Darlehensforderungen im Sinne des § 16 des Berlinförderungsgesetzes 1990 mit der Maßgabe, dass bei Darlehen, die vor dem 1. Januar 1970 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Sechstel, bei Darlehen, die nach dem 31. Dezember 1969 gegeben worden sind, an die Stelle von einem Zehntel ein Achtel tritt.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich der Gewinn eines Gesellschafters der übernehmenden Personengesellschaft

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 12 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 10d Abs. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. § 17 wird aufgehoben.
- schaft dadurch erhöht, dass eine Forderung oder Verbindlichkeit der übertragenden Körperschaft auf die Personengesellschaft übergeht oder dass infolge des Vermögensübergangs eine Rückstellung aufzulösen ist. Satz 1 gilt nur für Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Handelsregister an der Personengesellschaft beteiligt sind.“
- d) Die Absätze 4 bis 6 werden aufgehoben.
- 1b. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 4 bis 6 Abs. 5“ durch die Angabe „§§ 4 bis 6 Abs. 2“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die übernehmende Körperschaft tritt in die steuerliche Rechtsstellung der übertragenden Körperschaft ein, insbesondere bezüglich der Bewertung der übernommenen Wirtschaftsgüter, der Absetzungen für Abnutzung und der den steuerlichen Gewinn mindernden Rücklagen.“
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10d Abs. 4 Satz 2“ durch die Angabe „§ 10d“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 10d Abs. 3 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 10d des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. unverändert
- 3a. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 3 bis 9, 14, 16 und 17“ durch die Angabe „§§ 3 bis 9, 14 und 16“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- 3b. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 11 bis 13, 15 und 17“ durch die Angabe „§§ 11 bis 13 und 15“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
- 3c. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende des Satzes 6 gestrichen und folgender Satzteil angefügt: „oder wenn eine Umwandlung im Sinne des zweiten oder des vierten Teils des Gesetzes erfolgt ist.“

Entwurf

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Handelsregister“ durch das Wort „Register“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 „(4) § 17 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) ist letztmals auf Abfindungen anzuwenden, die auf Rechtsakten beruhen, bei denen der steuerliche Übertragungstichtag (§ 2 Abs. 1) vor dem 1. Januar 1999 liegt.“
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 4a werden die Absätze 4a und 4b.

Artikel 6**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „,bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG,“ gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „persönlich“ gestrichen.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

3d. § 22 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) § 6 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

0a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) ist letztmals auf Vorgänge anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungstichtag vor dem 1. Januar 1997 liegt.“

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

c1) Nach Absatz 4b werden die folgenden Absätze 4c und 4d eingefügt:

„(4c) § 21 Abs. 2 Satz 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 erfolgen.

(4d) § 21 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3267) ist letztmals auf Vorgänge anzuwenden, bei denen der steuerliche Übertragungstichtag vor dem 1. Januar 1998 liegt.“

Artikel 6**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

- b) In Nummer 2 werden die Wörter „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ gestrichen.
- c) Nummer 14a wird aufgehoben.
- d) In Nummer 24 werden die Wörter „Mittelständische Beteiligungs- und Wagnisfinanzierungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH,“ durch die Wörter „MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wagnisfinanzierungsgesellschaft für Technologieförderung in Rheinland-Pfalz mbH (WFT),“ ersetzt.
3. § 9 Nr. 6 wird aufgehoben.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „und 21“ durch die Angabe „21, 26, 27, 28 und 29“ ersetzt.
5. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 2 gilt nur, wenn der Gewerbebetrieb nach dem 31. Dezember 1985 gegründet worden oder infolge Wegfalls eines Befreiungsgrunds in die Steuerpflicht eingetreten ist oder das Wirtschaftsjahr nach diesem Zeitpunkt auf einen vom Kalenderjahr abweichenden Zeitraum umgestellt worden ist.“
6. In § 31 Abs. 3 wird die Angabe „und 21“ durch die Angabe „21, 26, 27, 28 und 29“ ersetzt.
7. § 35c wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Im neuen Absatz 1 wird Nummer 2 Buchstabe f gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung satzweise nummeriert mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.“
8. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Erhebungszeitraum 2000 anzuwenden.

(2) § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 sind für die in § 3 Nr. 26 bis 29 bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen auch für Erhebungszeiträume vor 2000 anzuwenden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) In Nummer 2 werden **die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderungsanstalt“ durch die Wörter „Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank“ ersetzt** und die Wörter „die Finanzierungs-Aktiengesellschaft Rheinland-Pfalz,“ **und „die Sächsische Aufbaubank,“** gestrichen.
- c) unverändert
- d) unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

Zeitlicher Anwendungsbereich

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) § 3 Nr. 2 ist für die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank erstmals ab dem Erhebungszeitraum 1998 anzuwenden.“

9. § 37 wird aufgehoben.

9. unverändert

Artikel 7**Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung**

§ 25 Abs. 1 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 831), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „, bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „und 26“ durch die Angabe „, 21, 26, 27, 28 und 29“ ersetzt.

Artikel 7

unverändert

Artikel 7a**Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999**

Das Investitionszulagengesetz 1999 vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „Dreijahreszeitraum“ durch das Wort „Fünfjahreszeitraum“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des begünstigten beweglichen Wirtschaftsguts weniger als fünf Jahre, tritt diese Nutzungsdauer an die Stelle des Zeitraums von fünf Jahren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 bis 3 werden jeweils das Wort „Dreijahreszeitraums“ durch das Wort „Fünfjahreszeitraums“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Nummern 1 bis 3 gelten nur, soweit in den sensiblen Sektoren, die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführt sind, die Förderfähigkeit nicht ausgeschlossen ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Begünstigte Investitionen sind die Anschaffung neuer Gebäude, Eigentumswohnungen, im Teileigentum stehender Räume und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

anderer Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind (Gebäude), bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung sowie die Herstellung neuer Gebäude, soweit die Gebäude mindestens fünf Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. in einem Betrieb des verarbeitenden Gewerbes oder in einem Betrieb der produktionsnahen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1,
2. in einem kleinen und mittleren Betrieb des Handwerks im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 oder
3. in einem kleinen und mittleren Betrieb des Groß- oder Einzelhandels und in einer Betriebsstätte des Groß- oder Einzelhandels in der Innenstadt im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3

verwendet werden und soweit es sich um Erstinvestitionen handelt. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn für das Gebäude keine Investitionszulage in Anspruch genommen worden ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Investitionen sind begünstigt, wenn sie der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1998 und

1. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und des Absatzes 3 Nr. 1 vor dem 1. Januar 2005,
2. bei Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 3 Nr. 2 und 3 vor dem 1. Januar 2002

abschließt. Satz 1 gilt nur bei Investitionen, die nach dem 24. August 1997 begonnen worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt begonnen, in dem die Wirtschaftsgüter bestellt oder herzustellen begonnen worden sind. Investitionen sind in dem Zeitpunkt abgeschlossen, in dem die Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt worden sind.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage ist die Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr abgeschlossenen begünstigten Investitionen, soweit sie die vor dem 1. Januar 1999 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und entstandenen Teilerstellungskosten übersteigen. In die Bemessungsgrundlage können die im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und ent-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

standenen Teilerstellungskosten einbezogen werden. In den Fällen des Satzes 2 dürfen im Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Investitionszulage beträgt

1. 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für Erstinvestitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat,
2. 12,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für Erstinvestitionen, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat,
3. 5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für andere Investitionen, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2002 abschließt.“

g) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) Die Investitionszulage erhöht sich für den Teil der Bemessungsgrundlage, der auf Investitionen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 entfällt, wenn die Wirtschaftsgüter während des Fünfjahreszeitraums in Betrieben verbleiben, die nicht mehr als 250 Arbeitnehmer in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis beschäftigen, die Arbeitslohn oder Kurzarbeitergeld beziehen, auf

1. 20 vom Hundert für Erstinvestitionen, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat,
2. 25 vom Hundert für Erstinvestitionen, die der Anspruchsberechtigte nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat,
3. 10 vom Hundert für andere Investitionen, wenn sie der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2002 abschließt. Schließt der Anspruchsberechtigte diese Investitionen nach dem 31. Dezember 2001 und vor dem 1. Januar 2005 ab, beträgt die Investitionszulage 5 vom Hundert.

(8) Erstinvestitionen sind die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern, die einem der folgenden Vorgänge dienen:

1. Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
2. Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. grundlegende Änderung eines Produkts oder eines Produktionsverfahrens eines bestehenden Betriebs oder einer bestehenden Betriebsstätte oder
 4. Übernahme eines Betriebs, der geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn der Betrieb nicht übernommen worden wäre.“
2. In § 3 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Satz 1 Nr. 1 und 2 kann nur angewendet werden, wenn der Anspruchsberechtigte keine erhöhten Absetzungen in Anspruch nimmt. Im Fall der Anschaffung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn kein anderer Anspruchsberechtigter für das Gebäude Investitionszulage in Anspruch nimmt. Im Fall der Herstellung kann Satz 1 nur angewendet werden, wenn der Erwerber für das Gebäude keine Sonderabschreibungen in Anspruch nimmt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ehegatten, die gemeinsam Eigentümer einer Wohnung sind, können die Investitionszulage nach § 4 gemeinsam beantragen, wenn in dem Jahr, für das der Antrag gestellt wird, die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgelegen haben.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck zu stellen und vom Anspruchsberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. In dem Antrag sind die Investitionen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau zu bezeichnen, dass ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Investitionszulage ist nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs oder Kalenderjahrs festzusetzen. Beantragen Ehegatten die Investitionszulage nach § 5 Abs. 1 gemeinsam, ist die Festsetzung der Investitionszulage zusammen durchzuführen. Die Investitionszulage für Investitionen, die zu einem Investitionsvorhaben gehören, das die Anmeldungsvoraussetzungen gemäß dem multisektoralen Regionalbeihilferahmen für größere Investitionsvorhaben (ABl. EG 1998 Nr. C 107 S. 7) erfüllt, ist erst festzusetzen, wenn die Europäische Kommission die höchstzulässige Beihilfeintensität festgelegt hat.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auszuführen.“
5. In § 8 wird die Angabe „§ 264 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
6. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:
- „§ 10
Anwendungsbereich
- (1) Die Förderung von nach dem 31. Dezember 2003 abgeschlossenen Investitionen nach § 2 steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Förderrahmens durch die Europäische Kommission.
- (2) § 2 ist in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-West), nur anzuwenden, wenn es sich um Erstinvestitionen handelt.
- (3) § 2 ist in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz nicht vor dem 3. Oktober 1990 gegolten hat (Berlin-Ost), nur anzuwenden
1. wenn es sich um Erstinvestitionen handelt oder
 2. wenn es sich um andere Investitionen handelt, die der Anspruchsberechtigte vor dem 1. Januar 2000 abschließt.
- (4) Die Förderung von nach dem 31. Dezember 1999 abgeschlossenen Erstinvestitionen nach § 2 in Betriebsstätten im Land Berlin steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung des nationalen Förderrahmens durch die Europäische Kommission.“
7. Der bisherige § 10 wird § 11.
8. Dem Investitionszulagengesetz 1999 wird folgende Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 2 angefügt:
- „Sensible Sektoren sind:
1. Eisen- und Stahlindustrie (Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Einführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Beihilfen an die Eisen- und Stahlindustrie, ABl. EG Nr. 338 S. 42, und Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche vom 1. Dezember 1988, ABl. EG Nr. C 320 S. 3),
 2. Schiffbau (Richtlinie 90/684/EWG des Rates vom 21. Dezember 1990 über Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 380 S. 27, und Verordnung (EG) Nr. 1540/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen für den Schiffbau, ABl. EG Nr. L 202 S. 1),

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. **Kraftfahrzeug-Industrie** (Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie, ABl. EG Nr. C 279 S. 1 vom 15. September 1997),
4. **Kunstfaserindustrie** (Beihilfekodex für die Kunstfaserindustrie, ABl. EG Nr. C 94 S. 11 vom 30. März 1996 und ABl. EG Nr. C 24 S. 18 vom 29. Januar 1999),
5. **Landwirtschaftssektor** (Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte) (Gemeinschaftsrahmen betreffend die Beurteilung staatlicher Investitionsbeihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ABl. EG Nr. C 29 S. 4 vom 2. Februar 1996, Entscheidung 94/173/EWG der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Entscheidung 90/342/EWG, ABl. EG Nr. L 79 S. 29, und Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, ABl. EG Nr. L 142 S. 1),
6. **Fischerei und Aquakultursektor** (Leitlinie für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABl. EG Nr. C 100 S. 12 vom 27. März 1997) und
7. **Verkehrssektor** (Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 des Rates vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, ABl. EG Nr. L 130 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates vom 17. März 1997, ABl. EG Nr. L 84 S. 6, Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr, ABl. EG Nr. C 205 S. 5 vom 5. Juli 1997, und Anwendung der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrages sowie des Artikels 61 des EWR-Abkommens auf staatliche Beihilfen im Luftverkehr, ABl. EG Nr. C 350 S. 5 vom 10. Dezember 1994).“

Artikel 8**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine sonstige Leistung wird vorbehaltlich der §§ 3b und 3f an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.“

Artikel 8**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind,“.
2. § 3c Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn bei dem Lieferer der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, die maßgebliche Lieferschwelle im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 8 Buchstabe j wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Nummer 8 Buchstabe k wird aufgehoben.
- c) In Nummer 14 Satz 1 wird das Wort „Krankengymnast“ durch die Wörter „Physiotherapeut (Krankengymnast)“ ersetzt.
- d) In Nummer 19 Buchstabe a Satz 4 wird das Wort „Branntweinabgaben“ durch das Wort „Branntweinsteuer“ ersetzt.
4. In § 4b Nr. 1 und § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden jeweils die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe e und k“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe e“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 5 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2“ durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g und k“ durch die Angabe „§ 4 Nr. 8 Buchstabe a bis g“ ersetzt.
7. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1“ durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 2“ durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „Zoll einschließlich der Abschöpfung“ durch die Wörter „Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 des Zollkodex“ ersetzt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. In § 11 Abs. 3 Nr. 2 werden die Wörter „Zoll einschließlich der Abschöpfung“ durch die Wörter „Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 **der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften vom 12. Oktober 1992 (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung**“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- 8a. Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:**
„Als Rechnung gilt auch eine mit einer digitalen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870, 1872) in der jeweils geltenden Fassung versehene elektronische Abrechnung.“
9. In § 14a Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zehn“ ersetzt. 9. unverändert
10. § 21 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben. 10. unverändert
11. In § 22 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Nr. 1“ durch die Angabe „im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 1“ ersetzt. 11. unverändert
12. Die Überschrift des sechsten Abschnitts wird wie folgt gefasst:
 „Sonderregelungen“. 12. unverändert
13. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:
 „§ 25c
 Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold
 (1) Die Lieferung, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Anlagegold, einschließlich Anlagegold in Form von Zertifikaten über sammel- oder einzelverwahrtes Gold und über Goldkonten gehandeltes Gold, insbesondere auch Golddarlehen und Goldswaps, durch die ein Eigentumsrecht an Anlagegold oder ein schuldrechtlicher Anspruch auf Anlagegold begründet wird, sowie Terminkontrakte und im Freiverkehr getätigte Terminabschlüsse mit Anlagegold, die zur Übertragung eines Eigentumsrechts an Anlagegold oder eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Anlagegold führen, sind steuerfrei. Satz 1 gilt entsprechend für die Vermittlung der Lieferung von Anlagegold.
 (2) Anlagegold im Sinne dieses Gesetzes sind:
 1. Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel;
 2. Goldmünzen, die einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen, nach dem Jahr 1800 geprägt wurden, in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80 vom Hundert übersteigt.
 (3) Der Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt, kann eine Lieferung, die nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln, wenn sie an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Der Unternehmer, der üblicherweise Gold zu gewerblichen Zwecken liefert, kann eine Lieferung von Anlagegold im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1, die nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei ist, als steuerpflichtig behandeln.“ 13. Nach § 25b wird folgender § 25c eingefügt:
 „§ 25c
 Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold
 (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) unverändert

Entwurf

tig behandeln, wenn sie an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird. Ist eine Lieferung nach den Sätzen 1 oder 2 als steuerpflichtig behandelt worden, kann der Unternehmer, der diesen Umsatz vermittelt hat, die Vermittlungsleistung ebenfalls als steuerpflichtig behandeln.

(4) Bei einem Unternehmer, der steuerfreie Umsätze nach Absatz 1 ausführt, ist die Steuer für folgende an ihn ausgeführte Umsätze abweichend von § 15 Abs. 2 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen:

1. die Lieferungen von Anlagegold durch einen anderen Unternehmer, der diese Lieferungen nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 als steuerpflichtig behandelt;
2. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb von Gold, das anschließend von ihm oder für ihn in Anlagegold umgewandelt wird;
3. die sonstigen Leistungen, die in der Veränderung der Form, des Gewichts oder des Feingehalts von Gold, einschließlich Anlagegold, bestehen.

(5) Bei einem Unternehmer, der Anlagegold herstellt oder Gold in Anlagegold umwandelt und anschließend nach Absatz 1 Satz 1 steuerfrei liefert, ist die Steuer für an ihn ausgeführte Umsätze, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung oder Umwandlung des Goldes stehen, abweichend von § 15 Abs. 2 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

(6) Bei Umsätzen mit Anlagegold gelten zusätzlich zu den Aufzeichnungspflichten nach § 22 die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes entsprechend.“

14. § 28 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. Die Anlage zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird in der Warenbezeichnung das Wort „Porree“ durch die Wörter „Porree/Lauch“ ersetzt.

bb) In Buchstabe d wird in der Warenbezeichnung das Wort „Blumenkohl“ durch die Wörter „Blumenkohl/Karfiol“ ersetzt.

cc) In Buchstabe m wird in der Warenbezeichnung das Wort „trockene“ durch das Wort „getrocknete“ ersetzt.

b) In Nummer 11 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefasst:

„Genießbare Früchte und Nüsse“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Bei Umsätzen mit Anlagegold gelten zusätzlich zu den Aufzeichnungspflichten nach § 22 die Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Geldwäschegesetzes **mit Ausnahme der Identifizierungspflicht in Verdachtsfällen nach § 6 dieses Gesetzes** entsprechend.“

13a. In § 27 Abs. 1a Satz 1 werden die Wörter „nach dem 31. Dezember 1994 und“ gestrichen.

14. unverändert

15. unverändert

Entwurf

- c) In Nummer 15 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefasst:
- „Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln“.
- d) In Nummer 16 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefasst:
- „Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten sowie Mehl, Grieß und Pulver von genießbaren Früchten“.
- e) In Nummer 18 wird in der Warenbezeichnung das Wort „Ölsaaten“ durch das Wort „Ölsamen“ ersetzt.
- f) In Nummer 32 wird die Warenbezeichnung wie folgt gefasst:
- „Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte“.
- g) Nummer 38 wird aufgehoben.
- h) In Nummer 41 wird die Verweisung auf den Zolltarif wie folgt gefasst:
- „Unterpositionen 2905.44 und 3824.60“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Sonderfälle des Ortes der sonstigen Leistung

(1) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt,

- 1. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 Nr. 1 bis 11 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder*

- 2. die Vermietung von Beförderungsmitteln,*

ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird. Wird die Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Drittlandsgebiet liegt.

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1308), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 **Abs. 2** wird wie folgt gefasst:

„(2) Vermietet ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, ein Schienenfahrzeug, einen Kraftomnibus oder ein ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmtes Straßenfahrzeug, ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht wird, das Fahrzeug für dessen Unternehmen bestimmt ist und im Drittlandsgebiet genutzt wird. Wird die Vermietung des Fahrzeugs von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Inland liegt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Eine in § 3a Abs. 4 Nr. 12 des Gesetzes bezeichnete sonstige Leistung, die

1. ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt, an Empfänger erbringt, soweit sie nicht Unternehmer sind, ist abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird;
2. ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Empfänger erbringt, ist abweichend von § 3a Abs. 3 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie dort genutzt oder ausgewertet wird;
3. ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt, an einen im Inland ansässigen Unternehmer erbringt, ist abweichend von § 3a Abs. 3 des Gesetzes als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn sie im Drittlandsgebiet genutzt oder ausgewertet wird.

Werden die in Satz 1 genannten Leistungen von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend, wenn die Betriebsstätte in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 im Drittlandsgebiet und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 im Inland liegt.

(3) Vermietet ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, ein Schienenfahrzeug, einen Kraftomnibus oder ein ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmtes Straßenfahrzeug, ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn die Leistung an einen im Drittlandsgebiet ansässigen Unternehmer erbracht wird, das Fahrzeug für dessen Unternehmen bestimmt ist und im Drittlandsgebiet genutzt wird. Wird die Vermietung des Fahrzeugs von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Inland liegt.“

2. § 23 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Deutsches Rotes Kreuz e.V.“

3. § 44 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigt der Betrag, um den der Vorsteuerabzug bei einem Wirtschaftsgut für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, nicht 12 000 Deutsche Mark, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes abweichend von § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erst im Rahmen der Steuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum durchzuführen, in dem sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung geändert haben. Dies gilt nicht bei Veräußerungen und Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b des Gesetzes. Absatz 3 bleibt unberührt.“

2. unverändert

3. § 44 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Übersteigt der Betrag, um den der Vorsteuerabzug bei einem Wirtschaftsgut für das Kalenderjahr zu berichtigen ist, nicht 12 000 Deutsche Mark, so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a des Gesetzes abweichend von § 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes erst im Rahmen der Steuerfestsetzung für den Besteuerungszeitraum durchzuführen, in dem sich die für den Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung geändert haben. Absatz 3 bleibt unberührt. **Wird das Wirtschaftsgut während des maßgeblichen Berichtigungszeitraums veräußert oder nach § 3 Abs. 1b des Gesetzes geliefert,**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 52 Abs. 3 wird aufgehoben.
5. § 53 Abs. 1 wird *wie folgt gefasst*:
- „(1) Der Leistungsempfänger hat die einzubehaltende und abzuführende Steuer nach dem Entgelt und nach den Steuersätzen des § 12 des Gesetzes zu berechnen. Die §§ 19 und 24 des Gesetzes sind hierbei nicht anzuwenden. In den Fällen des § 25a des Gesetzes hat der Leistungsempfänger die einzubehaltende und abzuführende Steuer nach der Bemessungsgrundlage des § 25a Abs. 3 des Gesetzes und nach den Steuersätzen des § 12 des Gesetzes zu berechnen.“
6. § 57 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Bei der Berechnung der Steuer sind nicht zu berücksichtigen:
1. die Umsätze, bei denen § 52 Abs. 2 nachweislich angewendet worden ist;
 2. die Vorsteuerbeträge, die in dem besonderen Verfahren nach den §§ 59 bis 61 vergütet worden sind.
- Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in den Fällen des Absatzes 2 durch Vorlage der Rechnungen und Einfuhrbelege im Original nachzuweisen.“
7. § 65 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. die sonstigen Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes. Für ihre Bemessung gilt Nummer 1 entsprechend.“
- so ist die Berichtigung des Vorsteuerabzugs für das Kalenderjahr der Lieferung und die folgenden Kalenderjahre des Berichtigungszeitraums abweichend von den Sätzen 1 und 2 bereits bei der Berechnung der Steuer für den Voranmeldungszeitraum (§ 18 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) durchzuführen, in dem die Lieferung stattgefunden hat.“
4. unverändert
5. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In den Fällen des § 25a des Gesetzes hat der Leistungsempfänger die einzubehaltende und abzuführende Steuer nach der Bemessungsgrundlage des § 25a Abs. 3 des Gesetzes und mit dem allgemeinen Steuersatz nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes zu berechnen.“
6. unverändert
7. unverändert

Artikel 10

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 3“ ersetzt.
2. § 29 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden haben den Finanzbehörden die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt-

Artikel 10

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- gewordenen rechtlichen und tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes oder für die Grundsteuer von Bedeutung sein können. Den Behörden stehen die Stellen gleich, die für die Sicherung der Zweckbestimmung solcher Wohnungen zuständig sind, die mit Mitteln im Sinne der §§ 6, 87a und 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), oder der §§ 4 und 38 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsblatt des Saarlandes 1991 S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), gefördert worden sind.“
3. In § 32 Satz 1 wird die Angabe „109a“ durch die Angabe „109“ ersetzt. 3. unverändert
4. § 41 Abs. 2a wird wie folgt gefasst: 4. unverändert
- „(2a) Der Zuschlag wegen Abweichung des tatsächlichen Tierbestands von den unterstellten regelmäßigen Verhältnissen der Gegend ist bei Fortschreibungen (§ 22) oder Nachfeststellungen (§ 23) um 50 vom Hundert zu vermindern.“
5. § 51 wird wie folgt geändert: 5. unverändert
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 oder“ gestrichen.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1“ durch die Angabe „Absätze 1a“ ersetzt.
6. § 51a wird wie folgt geändert: 6. unverändert
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d und in Nr. 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „Abs. 1 oder“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 1 oder“ gestrichen.
7. In § 71 wird die Überschrift wie folgt gefasst: 7. unverändert
- „Gebäude und Gebäudeteile für den Zivilschutz“.
8. § 79 wird wie folgt geändert: 8. unverändert
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
9. In § 81 Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme der in § 79 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile“ gestrichen. 9. unverändert
10. § 92 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Das Recht auf den Erbbauzins ist nicht als Bestandteil des Grundstücks und die Ver-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

pflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses nicht bei der Bewertung des Erbbaurechts zu berücksichtigen.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

11. § 95 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefasst:

„§ 99 bleibt unberührt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. § 97 wird wie folgt geändert:

12. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden in dem Klammerzusatz die Wörter „, bergrechtliche Gewerkschaften“ gestrichen.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes. Zum Gewerbebetrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Wirtschaftsgüter, die im Eigentum eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter stehen, und Schulden eines Gesellschafters, mehrerer oder aller Gesellschafter, soweit die Wirtschaftsgüter und Schulden bei der steuerlichen Gewinnermittlung zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehören (§ 95); diese Zurechnung geht anderen Zurechnungen vor.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Wirtschaftsgüter und Schulden im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 Satz 2 sind dem jeweiligen Gesellschafter vorab mit dem Wert zuzurechnen, mit dem sie im Wert des Betriebsvermögens enthalten sind.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Kapitalkonten aus der Steuerbilanz der Gesellschaft mit Ausnahme der Kapitalkonten aus den Sonderbilanzen sind dem jeweiligen Gesellschafter vorweg zuzurechnen.“

cc) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Angabe „Nummer 1 Satz 1“ durch die Angabe „Nummer 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst: „(§ 121 Nr. 3)“.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
13. § 98 wird aufgehoben.	13. unverändert
14. § 104 wird wie folgt geändert:	14. § 104 wird wie folgt geändert:
<ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 werden <i>in Satz 1</i> nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und soweit“ eingefügt und Nummer 2 <i>dieses Satzes</i> wie folgt gefasst: <ul style="list-style-type: none"> „2. die Pensionszusage keine Pensionsleistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht und keinen Vorbehalt enthält, dass die Pensionsanwartschaft oder die Pensionsleistung gemindert oder entzogen werden kann, oder ein solcher Vorbehalt sich nur auf Tatbestände erstreckt, bei deren Vorliegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unter Beachtung billigen Ermessens eine Minderung oder ein Entzug der Pensionsanwartschaft oder der Pensionsleistung zulässig ist, und“ b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 2998“ ersetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „und soweit“ eingefügt und Nummer 2 wie folgt gefasst: <ul style="list-style-type: none"> unverändert b) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 91 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994, BGBl. I S. 2911“ durch die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom ..., BGBl. I S. ...“ ersetzt.
15. In § 123 wird die Angabe „und § 113a“ gestrichen.	15. unverändert
16. § 125 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
<ul style="list-style-type: none"> a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 1“ ersetzt. b) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben. 	
17. In § 126 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 22 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.	17. unverändert
18. In § 128 wird die Angabe „§ 30 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.	18. unverändert
19. § 136 wird aufgehoben.	19. unverändert
20. § 138 wird wie folgt geändert:	20. § 138 wird wie folgt geändert:
<ul style="list-style-type: none"> a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: <ul style="list-style-type: none"> „§ 29 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß.“ b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt: <ul style="list-style-type: none"> „(4a) Weist der Steuerpflichtige nach, dass der gemeine Wert der wirtschaftlichen Einheit im Besteuerungszeitpunkt niedriger ist als der nach den §§ 143, 145 bis 149 ermittelte Wert, ist der gemeine Wert anzusetzen.“ c) Absatz 5 wird wie folgt geändert: <ul style="list-style-type: none"> aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: <ul style="list-style-type: none"> „Die Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, soweit sie für die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer erforderlich sind (Bedarfsbewertung).“ 	<ul style="list-style-type: none"> a) unverändert b) unverändert c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: <ul style="list-style-type: none"> „(5) Die Grundbesitzwerte sind gesondert festzustellen, soweit sie für die Erbschaftsteuer oder Grunderwerbsteuer erforderlich sind (Bedarfsbewertung). In dem Feststellungsbescheid für die Erbschaftsteuer sind auch Feststellungen zu treffen

Entwurf

bb) Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit; bei mehreren Beteiligten unterbleibt eine Aufteilung des Grundbesitzwerts.“

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Steuerpflichtige hat die Feststellungserklärung eigenhändig zu unterschreiben.“

21. § 143 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 146 bis 150)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 146, 148 bis 150)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§§ 146 bis 149)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 146, 148 bis 149)“ ersetzt.

22. § 145 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom 8. Dezember 1986, BGBl. I S. 2253, das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996, BGBl. I S. 2049, geändert worden ist“ durch die Wörter „vom 27. August 1997, BGBl. I S. 2141; 1998 I S. 137, das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997, BGBl. I S. 3108, geändert worden ist“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

23. § 146 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wert eines bebauten Grundstücks ist das 12,5fache der in den letzten zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt von den Mietern (Pächtern) für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu zahlenden Miete (Jahresmiete), vermindert um die Wertminderung wegen Alters des Gebäudes (Absatz 4). Betriebskosten (§ 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) sind nicht einzubeziehen. Für Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil Wohnzwecken dienen, ist diese Vorschrift entsprechend anzuwenden. Ist das Grundstück vor dem Besteuerungszeitpunkt weniger als zwölf Monate vermietet worden, ist die Jahresmiete aus dem kürzeren Zeitraum zu ermitteln. Hat sich in den zurückliegenden zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt die Miethöhe infolge Anbau-, Umbau-,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. über die Art der wirtschaftlichen Einheit, bei Betriebsgrundstücken, die zu einem Gewerbebetrieb gehören (wirtschaftliche Untereinheit), auch über den Gewerbebetrieb;

2. über die Zurechnung der wirtschaftlichen Einheit; bei mehreren Beteiligten unterbleibt eine Aufteilung des Grundbesitzwerts.

Für die Feststellung von Grundbesitzwerten gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Feststellung von Einheitswerten des Grundbesitzes sinngemäß.“

d) unverändert

21. unverändert

22. unverändert

23. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Ausbau- oder Modernisierungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen geändert, ist die Jahresmiete aus dem kürzeren Zeitraum zu ermitteln.“

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

24. § 148 wird wie folgt gefasst:

„§ 148
Erbbaurecht

(1) Das Erbbaurecht und das belastete Grundstück bilden jeweils getrennte wirtschaftliche Einheiten; ein Grundstückswert ist nur für die wirtschaftliche Einheit festzustellen, die der Besteuerung unterliegt (§ 138 Abs. 5 Satz 1). Auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks entfällt der Wert des Grund und Bodens (Bodenwert). Auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts entfällt der Gebäudewert. Beträgt die Dauer des Erbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und hat der Eigentümer des belasteten Grundstücks bei Erlöschen des Erbbaurechts durch Zeitablauf keine dem Wert des Gebäudes entsprechende Entschädigung zu leisten, entfallen auf die wirtschaftliche Einheit des Erbbaurechts bei einer Dauer dieses Rechts von

unter 40 bis zu 35 Jahren	90 vom Hundert
unter 35 bis zu 30 Jahren	85 vom Hundert
unter 30 bis zu 25 Jahren	80 vom Hundert
unter 25 bis zu 20 Jahren	70 vom Hundert
unter 20 bis zu 15 Jahren	60 vom Hundert
unter 15 bis zu 10 Jahren	50 vom Hundert
unter 10 bis zu 8 Jahren	40 vom Hundert
unter 8 bis zu 7 Jahren	35 vom Hundert
unter 7 bis zu 6 Jahren	30 vom Hundert
unter 6 bis zu 5 Jahren	25 vom Hundert
unter 5 bis zu 4 Jahren	20 vom Hundert
unter 4 bis zu 3 Jahren	15 vom Hundert
unter 3 bis zu 2 Jahren	10 vom Hundert
unter 2 Jahren bis zu 1 Jahr	5 vom Hundert
unter 1 Jahr	0 vom Hundert

des Gebäudewerts. Der andere Teil des Gebäudewerts entfällt auf die wirtschaftliche Einheit des belasteten Grundstücks. Beträgt die Entschädigung für das Gebäude nur einen Teil des gemeinen Werts, ist der dem Eigentümer des belasteten Grundstücks entschädigungslos zufallende Anteil entsprechend zu mindern.

(2) Der Bodenwert ist nach § 145 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Der Gebäudewert ist das 10fache der in den letzten zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu zahlenden Miete (Jahresmiete), vermindert um die Wertminderung wegen Alters. § 146 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Bei bebauten Grundstücken, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln lässt (§ 147 Abs. 1), bestimmt sich der Gebäudewert nach § 147 Abs. 2 Satz 2.

24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Für Wohnungserbbaurechte oder Teilerbbaurechte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Ist an einem Erbbaurecht ein Untererbbaurecht bestellt worden, entfällt der Gebäudewert auf die wirtschaftliche Einheit des Untererbbaurechts. Beträgt die Dauer des Untererbbaurechts im Besteuerungszeitpunkt weniger als 40 Jahre und ist bei Erlöschen des Untererbbaurechts eine Entschädigung ausgeschlossen, ist der Gebäudewert nach Absatz 1 Satz 3 oder 4 zwischen der wirtschaftlichen Einheit des Erbbaurechts und der wirtschaftlichen Einheit des Untererbbaurechts in sinngemäßer Anwendung von Absatz 1 aufzuteilen.

(6) Das Recht auf den Erbbauzins wird weder als Bestandteil des Grundstücks noch als gesondertes Recht angesetzt; dementsprechend ist die Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses weder bei der Bewertung des Erbbaurechts noch als gesonderte Verpflichtung abzuziehen.“

25. Nach § 148 wird folgender § 148a eingefügt:

25. unverändert

„§ 148a

Gebäude auf fremdem Grund und Boden

(1) Bei Gebäuden auf fremdem Grund und Boden ist der Bodenwert dem Eigentümer des Grund und Bodens und der Gebäudewert dem wirtschaftlichen Eigentümer des Gebäudes zuzurechnen.

(2) Der Bodenwert ist nach § 145 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Der Gebäudewert ist das 10fache der in den letzten zwölf Monaten vor dem Besteuerungszeitpunkt für die Nutzung des Grundstücks aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu zahlenden Miete (Jahresmiete), vermindert um die Wertminderung wegen Alters. Die Wertminderung wegen Alters bestimmt sich nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer des Gebäudes und ist für jedes Jahr, das seit Bezugsfertigkeit bis zum Besteuerungszeitpunkt vollendet worden ist, in gleichen Jahresbeträgen vorzunehmen; § 146 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. § 146 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Bei bebauten Grundstücken, für die sich eine übliche Miete nicht ermitteln lässt (§ 147 Abs. 1), bestimmt sich der Gebäudewert nach § 147 Abs. 2 Satz 2.“

26. § 149 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

26. unverändert

„Von diesem Wert sind 80 vom Hundert, in den Fällen des § 146 Abs. 5 sind 60 vom Hundert als Gebäudewert anzusetzen.“

27. § 152 wird wie folgt gefasst:

27. unverändert

„§ 152

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes ist erstmals zum 1. Januar 2000 anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 11

Artikel 11

**Änderung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes****Änderung des Erbschaftsteuer- und
Schenkungssteuergesetzes**

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Erbersatzanspruchs, eines Vermächtnisses oder für die Zurückweisung eines Rechts aus einem Vertrag zugunsten Dritter (§ 333 des *Bürgerlichen Gesetzbuchs*) oder anstelle eines anderen in Absatz 1 genannten Erwerbs gewährt wird;“

„4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft, eines Erbersatzanspruchs, eines Vermächtnisses oder für die Zurückweisung eines Rechts aus einem Vertrag **des Erblassers** zugunsten Dritter oder anstelle eines anderen in Absatz 1 genannten Erwerbs gewährt wird;“

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. was der Vertragserbe oder der Schlusserbe eines gemeinschaftlichen Testaments *aufgrund* beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§ 2287 des *Bürgerlichen Gesetzbuchs*) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt.“

„7. was der Vertragserbe oder der Schlusserbe eines gemeinschaftlichen Testaments **wegen** beeinträchtigender Schenkungen des Erblassers (§ 2287 des *Bürgerlichen Gesetzbuchs*) von dem Beschenkten nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung erlangt.“

2. § 6 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

2. **unverändert**

„(4) Nachvermächtnisse und beim Tod des Beschwerten fällige Vermächtnisse oder Auflagen stehen den Nacherbschaften gleich.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

3. **unverändert**

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der unmittelbare oder mittelbare Erwerb einer Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einer anderen Gesamthandsgemeinschaft, die nicht nach § 12 Abs. 5 zu bewerten ist, gilt als Erwerb der anteiligen Wirtschaftsgüter; die dabei übergehenden Schulden und Lasten der Gesellschaft sind bei der Ermittlung der Bereicherung des Erwerbers wie eine Gegenleistung zu behandeln.“

b) Absatz 6 Satz 4 wird aufgehoben, und der nachfolgende Satz wird wie folgt gefasst:

„Schulden und Lasten, die mit dem nach § 13a befreiten Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind nur mit dem Betrag abzugsfähig, der dem Verhältnis des nach Anwendung des § 13a anzusetzenden Werts dieses Vermögens zu dem Wert vor Anwendung des § 13a entspricht.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für den Bestand und die Bewertung von Betriebsvermögen sind die Verhältnisse zurzeit der Entstehung der Steuer maßgebend. Die §§ 95 bis 99, 103, 104, 109 und 137 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden; § 26 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung. Betriebsgrundstücke sind mit dem Grundbesitzwert (Absatz 3), zum Betriebsvermögen gehörende Wertpapiere, Anteile und Genussscheine von Kapitalgesellschaften sind vorbehaltlich des Absatzes 2 mit dem nach § 11 oder § 12 des Bewertungsgesetzes ermittelten Wert anzusetzen. Soweit die Steuerbilanzwerte dem Grunde oder der Höhe nach berichtigt oder geändert werden und sich die Berichtigung oder Änderung auf den Wert des Betriebsvermögens auswirkt, ist der Erbschaftsteuerbescheid zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern. Die Frist für die Festsetzung der Erbschaftsteuer endet nicht vor Ablauf der Frist, innerhalb der die berichtigten oder geänderten Steuerbilanzwerte der Besteuerung nach dem Einkommen zugrunde gelegt werden können.“

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 914)“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3162)“ ersetzt.

b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Gesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311),“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180),“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „(BGBl. I S. 1389)“ durch die Angabe „(BGBl. I S. 2911)“ ersetzt.

cc) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1613),“.

dd) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594),“.

4. unverändert

5. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb werden die Wörter „**in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 914)“** durch die Wörter „**in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754)“** ersetzt.

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

ee) Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620) und Berufliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625);“.

c) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 14 § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942), und nach dem Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992 (BGBl. I S. 906) in der jeweils geltenden Fassung;“.

c) unverändert

6. § 13a wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des Absatzes 4 bleiben vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 3 insgesamt bis zu einem Wert von 500 000 Deutsche Mark außer Ansatz.“

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „im Weg der vorweggenommenen Erbfolge“ durch die Wörter „beim Erwerb durch Schenkung unter Lebenden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 und 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Erwerber kann den Freibetrag oder Freibetragsanteil (Absatz 1) und den verminderten Wertansatz (Absatz 2) nicht in Anspruch nehmen, soweit er erworbenes Vermögen im Sinne des Absatzes 4 auf Grund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Ist der Erwerber verpflichtet, nur einen Teil des erworbenen Vermögens im Sinne des Absatzes 4 zu übertragen, kann er für diesen Teil den verminderten Wertansatz nicht und, wenn der Wert des ihm verbleibenden Vermögens den auf ihn entfallenden Freibetrag oder Freibetragsanteil unterschreitet, den Freibetrag oder Freibetragsanteil nur bis zur Höhe des Werts des verbleibenden Vermögens in Anspruch nehmen. Der bei ihm entfallende Freibetrag oder Freibetragsanteil geht auf den Dritten über, bei mehreren Dritten zu gleichen Teilen.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Der Erwerber kann der Finanzbehörde bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Steuerbefreiung verzichtet.“
7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 7. unverändert
- a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Anstelle der Steuer nach Satz 2 ist die tatsächlich für die in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Satzes 4 abzuziehen, wenn diese höher ist.“
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Steuer nach Satz 3 darf höchstens bis zu dem Teilbetrag der Steuer für den Gesamtbetrag abgezogen werden, der dem Wert der in die Zusammenrechnung einbezogenen früheren Erwerbe zum Gesamtbetrag entspricht.“
8. Dem § 19a Abs. 5 wird folgender Satz angefügt: 8. unverändert
„In den Fällen des Satzes 1 beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von § 175 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung mit Ablauf des fünften Kalenderjahrs nach dem Erwerb.“
9. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert: 9. unverändert
- a) In Nummer 3 wird am Ende das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Entsprechendes gilt, wenn unentgeltliche Zuwendungen bei der Berechnung des nach § 5 Abs. 1 steuerfreien Betrags berücksichtigt werden;“.
- b) In Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049),“ durch die Wörter „vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel X des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,“ ersetzt.
10. § 30 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: 10. unverändert
„(3) Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt; das gilt nicht, wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht der Anzeigepflicht nach § 33 unterliegen, oder

Entwurf

Auslandsvermögen gehört. Einer Anzeige bedarf es auch nicht, wenn eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.“

11. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden von einer Erbengemeinschaft ist das Finanzamt zuständig, das für die Bearbeitung des Erbfalls zuständig ist. Satz 1 gilt auch, wenn eine Erbengemeinschaft aus zwei Erben besteht und der eine Miterbe bei der Auseinandersetzung eine Schenkung an den anderen Miterben ausführt.“

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes findet auf Erwerbe Anwendung, für die die Steuer nach dem ... [Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes] entstanden ist oder entsteht.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 12

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Körperschaften“ durch die Wörter „juristische Personen“ ersetzt.

2. § 4 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) auf Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen alle Flächen, die unmittelbar zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Flugbetriebes notwendig sind und von Hochbauten und sonstigen Luftfahrthindernissen freigehalten werden müssen, die Grundflächen mit den Bauwerken und Einrichtungen, die unmittelbar diesem Betrieb dienen, sowie die Grundflächen ortsfester Flugsicherungsanlagen einschließlich der Flächen, die für einen einwandfreien Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind;“.

3. § 35 wird aufgehoben.

4. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „vom 26. Januar 1967 (BGBl. I S. 141, 180) zuletzt geändert durch das Vierte Anpassungsgesetz-KOV vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1284)“ durch die Wörter „vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362)“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

11. unverändert

12. unverändert

Artikel 12

Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch die Verord-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nung vom 15. Juni 1999 (BGBl. I S. 1328), erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zugrunde zu legen.“

5. § 37 wird wie folgt geändert:

5. unverändert

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

6. § 38 wird wie folgt gefasst:

6. unverändert

„§ 38

Anwendung des Gesetzes

Diese Fassung des Gesetzes gilt erstmals für die Grundsteuer des Kalenderjahres 2000.“

7. § 39 wird aufgehoben.

7. unverändert

Artikel 13**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 37o Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Für die Anwendung der §§ 37n und 38 bis 42 gilt § 43 Abs. 11 bis 13 entsprechend.“

1. unverändert

2. § 39 Abs. 1a Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

2. unverändert

„4. Einnahmen des Wertpapier-Sondervermögens aus ausländischen Investmentanteilen außer steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des § 17 Abs. 2 des Auslandsinvestment-Gesetzes;“.

3. Dem § 43 wird folgender Absatz 13 angefügt:

3. unverändert

„(13) § 39 Abs. 1a Nr. 4 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen.“

4. § 45 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

4. unverändert

„Die vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Erträge und Gewinne gelten mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie vereinnahmt worden sind, als zugeflossen.“

5. Dem § 50 wird folgender Absatz 6 angefügt:

5. unverändert

„(6) Für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels 13 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt § 43 Abs. 13 sinngemäß.“

Artikel 13**Änderung des Gesetzes
über Kapitalanlagegesellschaften**

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 14**Artikel 14****Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes****Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes**

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Auslandsinvestment-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2820), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie die von einem Vermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 (ausländisches Investmentvermögen) vereinnahmten nicht zur Kostendeckung oder Ausschüttung verwendeten Zinsen, Dividenden, Erträge aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4, Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes sowie sonstigen Erträge (ausschüttungsgleiche Erträge) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn sie nicht Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen sind.“

b) Absatz 2a Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Einnahmen des ausländischen Investmentvermögens aus ausländischen Investmentanteilen außer steuerfreien Veräußerungsgewinnen im Sinne des Absatzes 2;“

2. Dem § 19a wird folgender Absatz 7 angefügt:

2. unverändert

„(7) § 17 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, in denen Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 Einkommensteuergesetz enthalten sind, die nach dem 31. Dezember 1999 getätigt werden. § 17 Abs. 2a Satz 2 Nr. 4 in der Fassung des Artikels 14 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Zwischengewinne anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 zufließen.“

Artikel 14a**Aufhebung bundesrechtlicher
Rechtsvorschriften****Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:**

1. das Spar-Prämiengesetz 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
2. die Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes 1982 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1982 (BGBl. I S. 1589).

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 15

Artikel 15

Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung**

§ 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird *durch folgenden Absatz 3 ersetzt*:

§ 4 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird **wie folgt geändert**:

„(3) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Versorgungsleistung auf Grund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 oder eine Versorgungsleistung, die gemäß § 1 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse erbracht wird oder zu erbringen ist, von einer Pensionskasse oder von einem Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers übernommen werden.“

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert, kann eine Versorgungsleistung auf Grund einer Zusage oder einer unverfallbaren Anwartschaft nach § 1 Abs. 1 oder eine Versorgungsleistung, die gemäß § 1 Abs. 4 von einer Unterstützungskasse erbracht wird oder zu erbringen ist, von einer Pensionskasse oder von einem Unternehmen der Lebensversicherung ohne Zustimmung des Versorgungsempfängers oder Arbeitnehmers übernommen werden, **wenn sichergestellt ist, dass die Überschussanteile ab Rentenbeginn entsprechend § 16 Abs. 3 Nr. 2 verwendet werden. § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.**“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel 16

Artikel 16

Änderung des Fördergebietesgesetzes

unverändert

§ 7a Abs. 2 Nr. 1 des Fördergebietesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1993 (BGBl. I S. 1654), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. die Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder der Deutschen Ausgleichsbank (Kapitalsammelstellen) nach dem 31. Dezember 1995 und vor dem 1. Januar 1999 gewährt werden,“.

Artikel 17

Artikel 17

Änderung der Abgabenordnung**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 31a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Angabe „Genehmigung nach § 284 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
2. In § 55 Abs. 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.
3. In § 68 Nr. 3 wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Wörter „Dritten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. Dem § 122 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes an einen Beteiligten zugleich mit Wirkung für und gegen andere Beteiligte ist zulässig, soweit die Beteiligten einverstanden sind; diese Beteiligten können nachträglich eine Abschrift des Verwaltungsaktes verlangen.

(7) Betreffen Verwaltungsakte Ehegatten oder Ehegatten mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern, so reicht es für die Bekanntgabe an alle Beteiligten aus, wenn ihnen eine Ausfertigung unter ihrer gemeinsamen Anschrift übermittelt wird. Die Verwaltungsakte sind den Beteiligten einzeln bekanntzugeben, soweit sie dies beantragt haben oder soweit der Finanzbehörde bekannt ist, dass zwischen ihnen ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.“

4. unverändert

- 4a. § 146 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen können auch in der geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden, soweit diese Formen der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen; bei Aufzeichnungen, die allein nach den Steuergesetzen vorzunehmen sind, bestimmt sich die Zulässigkeit des angewandten Verfahrens nach dem Zweck, den die Aufzeichnungen für die Besteuerung erfüllen sollen. Bei der Führung der Bücher und der sonst erforderlichen Aufzeichnungen auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, dass während der Dauer der Aufbewahrungsfrist die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich lesbar gemacht werden können. Dies gilt auch für die Befugnisse der Finanzbehörde nach § 147 Abs. 6. Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß.“

- 4b. § 147 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mit Ausnahme der Jahresabschlüsse und der Eröffnungsbilanz können die in Absatz 1 aufgeführten Unterlagen auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn dies den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht und sichergestellt ist, dass die Wiedergabe oder die Daten

1. mit den empfangenen Handels- oder Geschäftsbriefen und den Buchungsbelegen bildlich und mit den anderen Unterlagen inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 149 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 152 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Verspätungszuschlag darf zehn vom Hundert der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrages nicht übersteigen und höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen.“
7. § 154 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Er soll, soweit möglich, eine Ablichtung der zur Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten vorgelegten Dokumente fertigen und aufbewahren und er hat sicherzustellen, dass er jederzeit Auskunft darüber geben kann, über welche Konten oder Schließfächer eine Person verfügungsberechtigt ist.“
8. § 155 wird wie folgt geändert:
 a) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4.
9. § 171 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Wird vor Ablauf der Festsetzungsfrist außerhalb eines Einspruchs- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Steuerfestsetzung oder auf Aufhebung oder Änderung einer Steuerfestsetzung oder ihrer Berichtigung nach § 129 gestellt, so läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht ab, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.“
2. während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „nur“ gestrichen und die Wörter „vorlegen kann“ durch das Wort „vorlegt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zu nutzen. Sie kann auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.“
5. unverändert
6. unverändert
7. entfällt
8. unverändert
- 8a. § 170 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Dies gilt nicht für Zölle und Verbrauchsteuern, ausgenommen die Stromsteuer.“
9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Wird ein Steuerbescheid mit einem Einspruch oder einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden ist; dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Steueranspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn ein auf Grund der genannten Vorschriften erlassener Steuerbescheid unanfechtbar geworden ist.“
10. § 172 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
- „a) soweit der Steuerpflichtige zustimmt oder seinem Antrag der Sache nach entsprochen wird; dies gilt jedoch zugunsten des Steuerpflichtigen nur, soweit er vor Ablauf der Einspruchsfrist zugestimmt oder den Antrag gestellt hat oder soweit die Finanzbehörde einem Einspruch oder einer Klage abhilft.“
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- „In den Fällen des Satzes 2 ist Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ebenfalls anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf der Klagefrist zugestimmt oder den Antrag gestellt hat; Erklärungen und Beweismittel, die nach § 364b Abs. 2 in der Einspruchsentscheidung nicht berücksichtigt wurden, dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden.“
11. § 180 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:
- „Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, zur Sicherung der späteren zutreffenden Besteuerung gesondert und für mehrere Personen einheitlich festgestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend. *Die Rechtsverordnungen können anordnen, unter welchen Voraussetzungen der Feststellungsbescheid auch gegenüber dem Rechtsnachfolger gilt; sie bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates, soweit sie Zölle und Verbrauchsteuern, mit Ausnahme der Biersteuer, betreffen.*“
- b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3.“

10. unverändert

11. § 180 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Durch Rechtsverordnung kann das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, zur Sicherung der späteren zutreffenden Besteuerung gesondert und für mehrere Personen einheitlich festgestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. Dem § 182 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betreffen.“

13. In § 183 Abs. 4 wird die Angabe „§ 155 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 122 Abs. 7“ ersetzt.

14. In § 191 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Anfechtung wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens erfolgt durch Duldungsbescheid, soweit sie nicht im Wege der Einrede nach den § 9 des Anfechtungsgesetzes geltend zu machen ist; bei der Berechnung von Fristen nach den §§ 3, 4 und 6 des Anfechtungsgesetzes steht der Erlass eines Duldungsbescheids der gerichtlichen Geltendmachung der Anfechtung nach § 7 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes gleich.“

12. § 182 wird **wie folgt geändert**:

a) Dem **Absatz 1** wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Feststellungen nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 für Verwaltungsakte, die die Verwirklichung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis betreffen; **wird ein Feststellungsbescheid nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 erlassen, aufgehoben oder geändert, ist ein Verwaltungsakt, für den dieser Feststellungsbescheid Bindungswirkung entfaltet, in entsprechender Anwendung des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu korrigieren.**“

b) Dem **Absatz 2** wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für gesonderte sowie gesonderte und einheitliche Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die sich erst später auswirken, nach der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), entsprechend.“

13. unverändert

14. unverändert

14a. § 200 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Steuerpflichtige hat bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Er hat insbesondere Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben und die Finanzbehörde beim Zugriff auf die nach § 147 Abs. 6 gespeicherten Daten zu unterstützen. Sind der Steuerpflichtige oder die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerpflichtigen keinen Erfolg, so kann der Außenprüfer auch andere Betriebsangehörige um Auskunft ersuchen. § 93 Abs. 2 Satz 2 und § 97 Abs. 2 gelten nicht.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

15. § 231 wird wie folgt geändert:

15. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Geltendmachung des Anspruches, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, und durch Ermittlungen der Finanzbehörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Unterbrechung der Verjährung durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsaufschub, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, die zu einem Pfändungspfandrecht, einer Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung führt, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan oder durch Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat, dauert fort, bis der Zahlungsaufschub, die Stundung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub abgelaufen, die Sicherheit, das Pfändungspfandrecht, die Zwangshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen, das Insolvenzverfahren beendet ist, der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan erfüllt oder hinfällig wird, die Restschuldbefreiung wirksam wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird.“

16. § 233a wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.“

b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „zugunsten“ durch das Wort „zuungunsten“ ersetzt.

17. Dem § 238 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

17. unverändert

„Erlischt der zu verzinsende Anspruch durch Aufrechnung, gilt der Tag, an dem die Schuld des Aufrechnenden fällig wird, als Tag der Zahlung.“

18. Dem § 240 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

18. unverändert

„Erlischt der Anspruch durch Aufrechnung, bleiben Säumniszuschläge unberührt, die bis zur Fälligkeit der Schuld des Aufrechnenden entstanden sind.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

19. § 251 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzbehörde ist berechtigt, in den Fällen des § 201 Abs. 2, §§ 257 und 308 Abs. 1 der Insolvenzordnung gegen den Schuldner im Verwaltungswege zu vollstrecken.“

20. § 312 Satz 2 wird aufgehoben.

21. § 315 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vollstreckungsschuldner ist verpflichtet, die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde hat er die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern. § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 gilt sinngemäß. Die Vollstreckungsbehörde kann die Erteilung der Auskunft und die Herausgabe der Urkunden nach den §§ 328 bis 335 erzwingen. Die Urkunden kann sie auch durch den Vollziehungsbeamten wegnehmen lassen.

(3) Werden die Urkunden nicht vorgefunden, so hat der Vollstreckungsschuldner auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde eine Erklärung über den Verbleib der Urkunden abzugeben und die Richtigkeit der Erklärung an Eides Statt zu versichern. § 284 Abs. 5, 6, 8 und 9 gilt sinngemäß.“

22. In § 329 wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.

23. In § 339 Abs. 1 Nr. 1 werden vor den Wörtern „von Forderungen aus Wechseln“ das Wort „und“ eingefügt und die Wörter „und von Postspareinlagen,“ gestrichen.

24. In § 340 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 315 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 315 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.

19. unverändert

19a. § 284 Abs. 8 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Verhaftung des Vollstreckungsschuldners kann die eidesstattliche Versicherung von dem nach § 902 der Zivilprozessordnung zuständigen Gerichtsvollzieher abgenommen werden, wenn sich der Sitz der in Absatz 5 bezeichneten Vollstreckungsbehörde nicht im Bezirk des für den Gerichtsvollzieher zuständigen Amtsgerichts befindet oder wenn die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nicht möglich ist.“

20. unverändert

21. entfällt

22. unverändert

23. unverändert

24. unverändert

Artikel 18

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 18

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften sind auf alle bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Verfahren anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 152 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals auf Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 einzureichen sind; eine Verlängerung der Steuererklärungsfrist ist hierbei nicht zu berücksichtigen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) § 171 Abs. 3 und 3a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) *gilt* für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

4. § 11a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In einem Insolvenzverfahren, das nach dem 31. Dezember 1998 beantragt wird, gelten § 75 Abs. 2, § 171 Abs. 12 und 13, § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 251 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 266, § 282 Abs. 2 und § 284 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3836) sowie § 251 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) auch für Rechtsverhältnisse und Rechte, die vor dem 1. Januar 1999 begründet worden sind.“

5. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b

Anfechtung außerhalb des Insolvenzverfahrens

§ 191 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 anzuwenden. § 20 Abs. 2 Satz 2 des Anfechtungsgesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Erlass eines Duldungsbescheides vor dem 1. Januar 1999 der gerichtlichen Geltendmachung vor dem 1. Januar 1999 gleichsteht.“

6. Dem § 14 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 231 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Verjährungsfristen.“

1. unverändert

2. unverändert

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) **§ 170 Abs. 2 Satz 2 und** § 171 Abs. 3 und 3a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) **gelten** für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

4. unverändert

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:
 „(9) § 233a Abs. 2 Satz 3 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt für alle Steuern, die nach dem 31. Dezember 1993 entstehen.“

8. § 17b wird wie folgt geändert:

- a) *Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.*
- b) *Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:*
 „(2) § 315 Abs. 2 und 3 und § 340 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.“

9. Nach § 17c wird folgender § 17d eingefügt:

„§ 17d
 Zwangsgeld

§ 329 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) gilt in allen Fällen, in denen ein Zwangsgeld nach dem 31. Dezember 1999 angedroht wird.“

Artikel 19

**Änderung der Verordnung über die
 gesonderte Feststellung von
 Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2
 der Abgabenordnung**

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, und der Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist.“

7. unverändert

8. entfällt

9. unverändert

9a. Nach § 19a wird folgender § 19b eingefügt:

„§ 19b
 Zugriff auf Datenverarbeitungs-gestützte
 Buchführungssysteme

§ 146 Abs. 5, § 147 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 200 Abs. 1 der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sind ab dem 1. Januar 2000 anzuwenden.“

Artikel 19

**Änderung der Verordnung über die
 gesonderte Feststellung von
 Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2
 der Abgabenordnung**

Die Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2663), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend bei Wohneigentum, das nicht der Einkunftserzielung dient, und der Anschaffung von Genossenschaftsanteilen im Sinne des § 17 des Eigenheimzulagengesetzes, wenn die Feststellung für die Besteuerung oder für die Festsetzung der Eigenheimzulage von Bedeutung ist.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Feststellungsverfahren bei steuerverstrickten Anteilen an Kapitalgesellschaften

(1) Es kann gesondert und bei mehreren Beteiligten einheitlich festgestellt werden,

- a) ob und in welchem Umfang im Rahmen der Gründung einer Kapitalgesellschaft oder einer Kapitalerhöhung stille Reserven in Gesellschaftsanteilen, die der Besteuerung nach § 21 des Umwandlungssteuergesetzes oder § 17 des Einkommensteuergesetzes unterliegen (steuerverstrickte Anteile), auf andere Gesellschaftsanteile übergehen (mitverstrickte Anteile),
- b) in welchem Umfang die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile den mitverstrickten Anteilen zuzurechnen sind,
- c) wie hoch die Anschaffungskosten der steuerverstrickten Anteile nach dem Übergang stiller Reserven sowie der mitverstrickten Anteile im Übrigen sind.

Satz 1 gilt sinngemäß für die Feststellung, ob und inwieweit Anteile an Kapitalgesellschaften unentgeltlich auf andere Steuerpflichtige übertragen werden.

(2) Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch das Finanzamt, das für die Besteuerung der Kapitalgesellschaft nach § 20 der Abgabenordnung zuständig ist. Die Inhaber der von Feststellungen nach Absatz 1 betroffenen Anteile haben eine Erklärung zur gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen abzugeben, wenn sie durch die Finanzbehörde dazu aufgefordert werden. § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 4, 6 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 sind sinngemäß anzuwenden.“

3. Der bisherige § 10 wird § 11.

Artikel 20**Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer**

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 8, 9, 16 und 24 werden wie folgt gefasst:
 - „8. das Finanzamt Berlin-Neukölln-Nord für in der Griechischen Republik ansässige Unternehmer,
 9. das Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt für in der Republik Irland ansässige Unternehmer,

Artikel 20

unverändert

Entwurf

16. das Finanzamt Berlin-Neukölln-Nord für in der Republik Mazedonien ansässige Unternehmer,
24. das Finanzamt Hamburg-Mitte-Altstadt für im Königreich Schweden ansässige Unternehmer,“.
- b) In Nummer 33 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 34 angefügt:
- „34. das Finanzamt Bonn-Innenstadt für in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässige Unternehmer.“

Artikel 21**Änderung des Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern**

§ 3 Abs. 3 des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 21

unverändert

Artikel 21a**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt geändert:**a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 3 werden die Wörter „in entsprechender Anwendung“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Bereich der Grenzen zu anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union findet § 10 Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „zweite“ durch das Wort „dritte“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit von Bedeutung sein kann.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für Streitigkeiten wegen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 ist der Finanzrechtsweg gegeben.“

2. Dem § 12c wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Hauptzollämter und ihre Beamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach der Strafprozessordnung; die Beamten sind insoweit Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.“

Artikel 21b**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch**

In § 14 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Aufwandsentschädigungen“ die Wörter „und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen“ eingefügt.

Artikel 22**Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes**

In § 28 Abs. 1 Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2000“ ersetzt.

Artikel 23**Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 14 und 16 bis 21 dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann den Wortlaut des durch Artikel 22 dieses Gesetzes geänderten Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 22

unverändert

Artikel 23**Neufassung der betroffenen Gesetze und Rechtsverordnungen**

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 14 und 16 bis 21a dieses Gesetzes geänderten Gesetze und Verordnungen in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 24**Artikel 24****Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

unverändert

Die auf den Artikeln 2, 3, 7, 9, 19 und 20 beruhenden Teile der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung, der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, der Verordnung über die gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 2 der Abgabenordnung und der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 25**Artikel 25****In-Kraft-Treten****In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe m (§ 52 Abs. 47 Satz 1) und Artikel 2 Nr. 2 (§ 11c Abs. 2 Satz 3) und 4 (§ 84 Abs. 2a) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die Artikel 17 bis 20 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 9 Nr. 1 (§ 1 Abs. 3) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Artikel 9 Nr. 1 (§ 1 Abs. 2) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(4) Die Artikel 17 bis 20 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) **Artikel 1 Nr. 13a Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2), Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe g1 Doppelbuchstabe aa und cc (§ 52 Abs. 39 Satz 1 und 4), Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe m (§ 52 Abs. 47 Satz 1), Artikel 1 Nr. 30a (§ 56 Nr. 2), Artikel 2 Nr. 2 (§ 11c Abs. 2 Satz 3), Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a (§ 84 Abs. 2a) und Artikel 7a Nr. 2 bis 5 (§§ 3, 5, 6 und 8) treten mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.**

(5) **Artikel 7a Nr. 1 (§ 2) und 6 bis 8 (§§ 10, 11 und Anlage zu § 2 Abs. 2 Satz 2) treten vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Die Genehmigung wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht werden.**

(6) **Artikel 8 Nr. 8a (§ 14) tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.**